819.

Bav. 1491

Johann Kopp

27 Jahre lang geweſener Oberlieutenant in kurbaieriſchen Dienſten, nunmehr in ſeinem Vaterlande, der Republik Frankreich, fränkiſcher Bürger

an

die ſämtliche hohen Geſandten

beim

Kongreſſe in Raſtadt

wegen

einer ſeit 100 Jahren gerechten Forderung an Se. kurfürſtl. Durchl. oder deſſen Schulden-Abledigungs-Kommiſſion in München,

von

ohngefähr einer halben Million Gulden,

zur Beherzigung und Beſchleunigung ſeiner gerechten Forderung.

Strasburg,

gedrukt bei K. F. Pfeiffer, Schloſſergaß Nro. 11.

Im sechsten Jahr der Republik, 1798.

259 Box

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seid gerecht, Herrſcher! und Euch trift nicht der Völker Fluch!! —

Wekhrlin, graues Ungeh.

An alle Gewalthaber Europens:

Die Welt liegt wirklich in einer heftigen Kriſis — die Staatsgebäude in den meiſten Ländern ſind gothiſch, und nicht wenige Regierungen gränzen an aſiatiſchen Deſpotism. — Vernünftige Regenten werden ihrem Ruine ſo viel möglich vorbeugen, die kreiſchenden Fehler beſſern, den Sultanston herabſtimmen, ihren Unterthanen ſchnelle Gerechtigkeit verſchaffen, und das Zedergeheul der Gekränkten ſtillen. — An euch alſo iſt es, Majeſtäten und Durchlauchten, Gnaden und Excellenzen, Herren und Regenten! einer unglüklichen, gänzlich ausgeraubten, und ins tiefſte Elend gebeugten Familie hilfreiche Hand zu bieten; an euch iſt es, eurem Mitfürſten das Räuberhandwerk niederzulegen, und ihm die Worte ans Herz zu donnern: Halt ein, Unkluger! Du ſchadeſt uns allen! Ein baieriſcher Hieſel würde beim Thränenſtrohme der Unglüklichen, wie wir ſind, zurükbeben; allein eine baieriſche Regierung iſt felſenhart gegen unſer Wimmern! — Wir haben eine Forderung von ohngefähr einer halben Million Gulden an die baieriſche Schuldenabledigungs-Kommiſſion zu machen, ſie iſt gerecht, beurkundet, ja bis zum Handgreifen erprobt, und ſchon ſeit hundert Jahren ausſtändig;

bis jezt aber wurde ſie mit den Schuppen der elendeſten Chicane bedekt, und wir konnten nicht zur Zahlung gelangen. Nach ſo vielen und unbeſchreiblichen Hofränken, trugen wir ſchon viele Jahre lang auf eine unpartheiiſche Kommiſſion an, und wir erhielten ſie, troz dem Machtrufe aller Gerechtigkeit, dennoch nicht. — Unſere Forderung, die gar kein Prozeß, ſondern ſchlichte Gerechtigkeit ſein ſoll, wurde ſeither in Abgründe der Hofränke geſchleudert. — Was gilt das Wimmern des Lammes beim Wolfe, der oben am Bache das Waſſer trübt, und unten das Lamm dafür würgt? Seid ihr, ich halte euch nicht alle für gefühllos, ſeid ihr eurer eignen Sache hold, ſo verſchaft uns nach den Rechten eine unpartheiiſche Kommiſſion; verſchaft uns, daß die baieriſche Schuldenabledigungs-Kommiſſion, die der Kurfürſt von der Gerechtigkeitspflege loszählt, über eine 62jährige Haushaltung der eingegangenen Schuldenabledigungs-Gelder Rechnung ablege, wie man §. XII. erſehen kann! Laßt es euch aber angelegen ſein, daß dieſe Kommiſſion pünktlich nach dem im §. III. angemerkten General-Mandat von 1749 in meiner Gegenwart, und ohne die geringſte Verzögerung ihr Werk beginne; verſchaft dieſer Kommiſſion endlich alle Vollmacht, die ihr nöthig iſt, um ihr Urtheil in Vollziehung zu ſezen, und die Märtyrer der ſchwärzeſten Goldgierde und Hofplünderungsſucht ſind völlig und für alle ſchon ſo viele Jahre erlittene Ungerechtigkeiten entſchädigt. —

§. I.

Grundzüge
meiner unter Kannibalen unerhörten Geſchichte.

Peter Dulac war ehemals als Hofkammerrath und Kabinetszahlmeiſter beim Kurfürſten von Baiern, Maximilian Emanuel, angeſtelt; dieſer war von 1692 bis 1701 uneingeſchränkter Gouverneur von den ſpaniſchen, nachhin öſtreichiſchen, jezt fränkiſchen Niederlanden. Er alliirte ſich vom Jahre 1701 bis 1714 mit Frankreich gegen den Kaiſer, wurde in die Reichsacht erklärt, und aller ſeiner Länder und Einkünfte beraubt. —

Dulac hatte von 1692 bis 1701 eine Kammer, eine geheime, eine gastos secretos, oder königlich-geheime, und von 1705 bis 1713 eine andere geheime Kammer, Ausgab-Rechnungen, die in vier Klaſſen eingetheilt waren, zu führen, ohne daß eine mit der andern einige Verbindung hatte.

In dieſer Zwiſchenzeit beliefen ſich die Dulaciſchen Ausgaben auf ohngefähr 300,000 Gulden brabändiſcher Währung. Dieſe hatte Dulac von ſeinem und ſeiner Ehekonſortin beträchtlichen Vermögen nach und nach auf kurfürſtlichen Befehl (donné ou payé par ordre de S. A. E.) zum allgemeinen Beſten, ohne den geringſten Vorſchuß ausbezahlt. —

An dieſen erſtgemeldten 300,000 Gulden wurden dem Dulac auch wieder nach und nach, ſo

wie es die damaligen Umſtände erlaubten, abſchlags-weiſe Bezahlungen gemacht, daß dem Dulac vermög Verrech- und Abrechnungen ihm bei der erſten Kammer im Jahre 1703 nicht mehr als 2444 Patacons oder 4888 deutſche Gulden übrig geblieben ſind.

Für dieſen kleinen Reſt hatte der Rechnungsführer Wagner dem Dulac einen Haftſchein auf das Hofzahlamt München unterm 23ten Februar 1703 ausgeſtelt; weil Dulac ſchon im Jahr 1695 und 1698 die vom Kurfürſt unterſchriebene Ausgabs-Regiſter übergeben hatte. —

Bei der zweiten Klaſſe, geheimer Ausgaben, verblieben dem Dulac noch zwei faſt allerdings unbezahlte Ausgabs-Regiſter mit einem Reſt von 50195 Gulden brab. Währung rükſtändig; dieſe zwei Rechnungen mit ihrem Reſt ſind vom Kurfürſt Maximilian Emanuel mit dem Beiſaz: daß ſie ſollen paſſirt werden, unterſchrieben; und dieſe zwei Original-Regiſter hatte Dulac damals und jezt Endes Unterſchriebener, anſtatt Haftſchein in Handen. —

Bei der dritten Klaſſe der gastos secretos Ausgaben verblieben dem Dulac vier ganz unbezahlte Regiſter mit einem Reſt von 90307 Gulden brab. Währung.

Dieſe vier Ausgabs-Regiſter ſind ebenfalls adjuſtirt und juſtificirt und vom Kurfürſten unterſchrieben; überdies hat Endes Unterſchriebener noch ein Atteſtat vom Baron de Beccaria, und obigem Wagner in Handen, welche dem Dulac am 20ten März 1701 atteſtirten, „daß Dulac alle dieſe vier ſchon „liquiden Rechnungen, blos zur Einſicht zur kurfürſtl. „niederländiſchen Kammer, wegen einer General-„Abrechnung mit der ſpaniſchen Finanz, übergeben,

„ohne daß Dulac dafür noch einige Gegenſatisfaction
„erhalten hatte; und daß, wann ſolche verlohren ge-
„hen ſolten, dem Dulac ſo viele Haftſcheine, als die
„Summe ausmacht, zu extradiren ſchuldig ſeye.„

Endlich bei der vierten Klaſſe, geheimer Kammerausgaben verbleiben dem Dulac, vermög deren von ihm ſchon vor 1713 übergebenen vier Ausgab-Regiſter, die ſich ſeit 1755 bei der Hofkammer zu München wirklich vorfinden, nur noch 25597 Livres oder 11731 deutſche Gulden 57 1/2 kr. wie es in der nachhin beim §. XVIII. angemerkten Deductionsſchrift vom 23ten April 1797 bewieſen worden.

Ferner iſt noch bei dieſer Klaſſe zu bemerken, daß die nach Dulac's Tod von der Hofkammer unterm 21ten April 1714 für das Hofzahlamt abgefaßten vier Ordonnanzen noch folgendes beſtätigen, nämlich: "daß die vom Kurfürſten unterſchriebenen „Ausgabs-Regiſter ſchon ratificierte, und „gutgeheiſene Rechnungen waren„ folglich keiner Beſtättigung mehr von unterthänigen Dienern, wie nachhin beim §. X. zu leſen, nach ſo vielen Jahren erſt unterworfen ſein können.

Dieſe vier Klaſſen Rechnungsreſten mit Kapital- und General-Mandatsmäßigen Intereſſen zu 4 vom Hundert, macht ſeit dem Schluß der Rechnungen alles zuſammen ohngefähr fünfmal hundert tauſend deutſche Gulden.

§. II.

Nachdem nun der redliche und rechtſchaffene Peter Dulac ſich ſowohl im Türkenkrieg vom 1683, und nach dieſem in den folgenden Kriegen und Feldzügen als einen treuen Diener des Kurfürſten beſon-

ders ausgezeichnet, und neben ſeiner Zahlmeiſter-ſtelle 30 Jahre lang groſe, wichtige, und treue Dienſte geleiſtet, und zwiſchen 1707 und 1709 als bevollmächtigter erſter Kommiſſär zwei ganz neue Bataillons *), nebſt fünf Eskadrons Reuter für Frankreich errichtet, und alle Mühſeligkeiten wegen den Unglüksfällen des Kurfürſten ausgeſtanden hatte; ſo iſt er am 4ten May 1713 zu Namur, ohne daß ihm ſeine Rechnungs-Reſten bezahlt worden ſind, verſtorben, und auf kurfürſtl. Befehl mit ausgezeichneten Ehren, in der Kirche St. Aubin, beigeſezt worden.

Da nun die Dulaciſchen Erben in München wohnhaft, alſo nicht gegenwärtig waren, ſo iſt auf kurfürſtlichen Befehl die Dulaciſche Verlaſſenſchaft in Beiſein des Neveu Claudius Dulac inventirt worden. Dieſem Claudius Dulac iſt von der ganzen Verlaſſenſchaft nur blos allein die Wäſche ſeines Onkels zugeſtellt, die übrige Verlaſſenſchaft aber, z. B. Papier, Rechnungen und Effekten ꝛc., wurden laut Kommiſſions-Bericht vom 24. May 1713, wieder unter die kurfürſtliche Obſignation genommen, und das Inventarium, welches noch von beträchtlichem Schmuke und Geldſummen ſpricht, wurde dem Kurfürſten eingehändigt. Bei der Inventur zeigte ſich weder eine kurfürſtliche Kaſſe, noch daß Dulac einen Heller in einer derſelben ſchuldig war!

§. III.

Nach dieſer Inventur iſt der Kurfürſt Maximilian Emanuel, wegen dem Friedensgeſchäft, nach Compiegne und Paris gereiſt. Nach dem im Jahr 1713 und 1714 zu Raſtadt und Baaden geſchloſſenen Frie-

*) Royal Bavière, hernach Darmſtadt.

den, iſt derſelbe am 6ten May 1714 wieder in ſeine Länder und Gerechtſame eingeſezt worden, und im Jahre 1715 nach Baiern zurük gekehrt.

Aus Briefen der Peter Dulaciſchen Wittib vom Jahr 1716, und aus einer ihrer Vollmachten vom Jahr 1719 läßt ſich deutlich abnehmen, daß ſie ſich um die liquiden Rechnungen ihres verſtorbenen Ehegatten erkundigt hatte, und daß ihr damals die Namuriſche Verlaſſenſchaft noch nicht ausgeliefert war, ſtarb aber auch im Jahr 1723.

Der Kurfürſt Maximilian Emanuel wolte im Jahr 1722 eine Schuldenabledigungs-Kommiſſion in München errichten: dieſelbe kam aber nicht zu Stande, weil die verſchiedenen Kriege von 1683 bis 1691, beſonders aber der von 1701 bis 1714, und hernach im Jahr 1717 wieder gegen die Türken die baieriſche Einwohner ſehr hart mitgenommen hatten. — Im Jahr 1726 iſt aber der Kurfürſt Maximilian Emanuel auch, geſchwärzt mit der abſcheulichſten Undankbarkeit gegen die Dulaciſche groſe Verdienſte, mit Tod abgangen; indem derſelbe die Dulaciſche Verlaſſenſchaft noch nicht ausgeliefert hatte. Zum Beweiſe dient: weil die Peter Dulaciſche Kinder, die Thereſia und Clement Dulac, ihr Vermögen noch nicht in dem unter ſich, unterm 15ten November 1727, gemachten Erbſchaftsvertheidigungs-Inſtrument beſtimmen konnten; daß ſie ſich aber um die Namuriſche Verlaſſenſchaft ihres Vaters gemeldet haben müſſen, kann aus einem Hofkammer-Direktorial-Bericht, der am 10ten April 1735 ad manus wegen Auslieferung der Papiere erſtattet, abgenommen werden.

NB. Nach den erſtgemeldten Briefen von der Dulaciſchen Wittib, wären die Dulaciſchen Rechnungen

im Jahr 1716 ſchon beim Hofzahlamt in München gelegen.

Der Nachfolger des Maximilian Emanuels, war Karl Albert, dieſer hatte im Jahr 1727 wegen den Schulden ſeines Vaters eine Schuldenabledigungs-Kommiſſion für In- und Ausländer errichtet, aber auch dieſer iſt im Jahr 1745, während dem Krieg, als Kaiſer verſtorben: ihm folgte im nämlichen Jahre Maximilian Joſeph in der Regierung, dieſer Kurfürſt hatte im Jahre 1746, das vom Maximilian Emanuel im J. 1685 den Eltern der Dulaciſchen Kinder abgekaufte, aber noch nicht bezahlte Guth Mülbertshofen nächſt München in ganz ruinirtem Zuſtande, ohne die mindeſte Schadloshaltung, wieder zurük gegeben, wo hernach die Dulaciſchen Kinder ihr noch übrig gehabtes Vermögen aufopfern mußten, um das Guth wieder nuzbar zu machen. Das war die Vergeltung für die P. Dulaciſchen Verdienſte.

Der Kurfürſt Maximilian Joſeph hatte, wegen gänzlich verlohrnem Kredit, auch wieder, und zwar unterm 23. September 1749 ein Schuldenabledigungs-Generalmandat als Norma im Druk ergehen laſſen, wie die Schulden ſeiner Voreltern bezahlt werden ſolten, dieſes Mandat iſt dann auch für In- und Ausländer, und ſpricht von keiner Präſcription, wohl aber, „daß die liquiden Forderungen mit güt„lichen Nachlaß-Behandlungen traktirt werden kön„nen, dann NB. die richtige Forderungen, nebſt 4 „pCt. Intereſſen, ohne zu verurſachende Unkoſten ꝛc. „bezahlt werden ſollten.“

§. IV.

Ohngefähr im J. 1750, wo Clement Dulac als Hofrath verſtorben, und drei minderjährige Töchter, die Charlotte, die Joſepha, und die Victoria hinterlaſſen hatte, ſind ihnen die hieroben ad §. I. angemerkten geheime, und gastos secretos Original-Rechnungen von ihrem Vater, dann die vier Hofkammer Ordonnanzen, die aber zum Hofzahlamt gehörig, zu Handen gekommen: die übrige ad §. II. angemerkte Verlaſſenſchaft, wurde aber noch nicht herausgegeben, und das Peter Dulaciſche Original-Inventarium befindet ſich dermalen noch in den Händen der Hofkammer, wovon ich Endes Mitunterſchriebener im J. 1793 erſt eine Abſchrift im Rechtswege von dem Hofkammer Fiscus erhalten konnte. —

Die Thereſia Dulac, ihre drei Niecen, und hernach mein Bruder, *) haben von 1752 bis 1775 mit großen Unköſten und Verdruß fruchtlos um die Bezahlung ſollicitirt. — In der Zwiſchenzeit, nemlich am 11ten Februar 1754, am 15ten Jenner 1770, und am 14ten Juli 1775 ꝛc., hatte der Kurfürſt dekretirt, "daß die Schuldenwerks-Kommiſſion die „Dulaciſche Erben vorrufen, die Original-Produk„tion, und Liquidation vornehmen ſollten, dann „die Dulaciſche Forderungen umſtändlich inſtruiren, „und ad protocollum nehmen, ſofort mit der Hof„kammer korreſpondiren; dann ihren Gutachtungs„Bericht zur höchſten Stelle einzuſenden hätten.„

*) Nachdeme dieſer den hannöveriſchen Krieg in franzöſiſchen Dienſten mitgemacht hatte, und als Offizier in baieriſche Dienſte getreten war, hatte er die Joſepha Dulac geehliget, und ich Endesgeſezter bin eben, nachdem ich auch 4 Jahr Frankreich gedient hatte, meinem Bruder zu lieb, aber zu meinem Unglük, in baieriſche Dienſte gegangen. —

In der Zwiſchenzeit: nemlich am 24ten September 1755, und hernach am 31ten Oktober 1775 ſind alſo zwei Original-Produktionen wirklich vor ſich gegangen. Die Hofkammer hat aber unterm 11ten Oktober 1756, nur die hieroben ad § I. angemerkte 4888 fl. als liquid und zahlbar deswegen erkennt; weil ſich nirgends keine Bezahlung gezeigt hatte, die übrige 3 Klaſſen aber ohne mindeſte Grundurſache *) angeben zu können; auf beſſere Legitimation abgewieſen. — Hiemit hatte die Hofkammer dem Wagneriſchen Haftſchein den Original-Rechnungen vorgezogen. —

Die Schulden-Abledigungs-Kommiſſion hat ſich am 10ten December 1756 gar General-Mandats widrig erfrecht, an den 4888 fl. die Hälfte abzubrechen, und den Wagneriſchen Original-Haftſchein ohne Heller zu bezahlen, einzuziehen, den ſie hernach aus Zahltrennirung verlohren, und deswegen im J. 1759 ein Amortiſations-Verruf ergehen lieſſen.

Die Victoria Dulac iſt im Jahr 1761 nach Sulzbach ins Kloſter gegangen, welche ſich blos um ihren Antheil von den 4888 fl. reſervirte, aber weil ſelbe im Jahr 1791 noch nicht bezahlt waren, hat ſie ihr Antheil wieder an die Dulaciſche Maſſa zurük geſchenkt — und die übrige Erben haben in einer Erklärung vom 15ten November 1775, ſich dieſem erſten Kammeral-Reſt reſervirt. — Alſo war im Jahr 1775 dieſer kleine Reſt noch nicht bezahlt. —

*) Das erſte Original-gastos secretos Regiſter enthält um 365 Florins mehr als das Rechnungs-Rabularia, und als das hieoben ad §. I. angemerkte Atteſtat vom Beccaria und Wagner: weil Dulac nach 1701 noch einige Geldpoſten auf kurfürſtliche Anbefehlungen in das Original nachgetragen hatte.

Die kurfürſtliche Hofkammer hatte unterm 16ten Juli 1776 dieſes, (auf die vom Schuldenwerk im Jahr 1752 *) und 3ten Merz 1770, dann 14ten Februars 1776 abverlangte Auskunft) reſcribirt, daß ſie " wegen den Dulacſchen Forderungen, weder bei „der Hofkammer, noch unter dem niederländiſchen „Rech-und Abrechnungsweſen noch ſonſten etwas „mehrers, als was in dem am 8ten Mai 1770 zum „Schuldenwerk überſchikten Kammeral-Akt enthal„ten iſt, ausfindig zu machen, vermögend ſind. „

Die Schuldenwerks-Kommiſſion hatte bei der im Jahr 1755 und 1775 ſchon angemerkten Original-Produktion nicht das mindeſte mit Grund gerügt; wodurch den 3 lezten Klaſſen der Rechnungs-Reſte nur ein Haar gekrümmt werden konnte: noch vielweniger konnte ſie eine Abſchlags-Bezahlung erweiſen. Folglich ſind die, ohnehin ſchon vor 1701 und 1713 liquid geweſenen Rechnungs-Reſte, auch nach dem baieriſchen Geſezbuch codici judiciari cap. 11. §. 8. Nro. 4 et 5, et annot. ad lit. cap. §. 8. Nro. 4 et 5, lit. E et F ſtillſchweigend als liquid erkannt worden. —

Die Schuldenwerks-Kommiſſion hat ſich aber auch unter andern am 28ten Junii 1777 falſch zu berichten erfrecht, " als wenn ſie die 4888 fl. vom Monat " December 1759 bis Oktober 1764 über den ge„machten freiwilligen Nachlaß, 2000 fl. in einge„theilten Friſten vergütet hätten. „ NB. Die Schuldenwerks-Kommiſſion hatte am 10ten December

*) Die Schuldenwerks-Kommiſſion hatte ſogar den Ceſſionario von Beglioni im J. 1755 vernommen, ob er im Hofzahlmeiſter Bombardiſchen Rechnungsweſen keiner weitern Abſchlags-Zahlungen zu finden vermöge, er geſtand ein, daß er nichts gefunden habe.

1756 eigenmächtig die Hälfte von den 4888 fl. abzubrechen, reſolvirt, und wie in der vorſtehenden ſowohl als in der nachſtehenden Geſchichte gezeigt werden wird, ſo iſt kein Heller an den 4888 fl. bezahlt, noch weniger ein freiwilliger Nachlaß gemacht worden. —

Die höchſte Stelle hatte unterm 30ten Juli 1777, auf den grundfalſchen Schuldenwerks-Bericht vom 28ten Juni 1777, reſolvirt, "daß Ihro kurfürſtl. „Durchlaucht keine Bezahlung machen laſſe, bis „nicht die Dulaciſche Erben zuvor mit förmlichen „Rechnungen, die in Einnahmen und Ausgaben „beſtehen müſſen, ſich legitimirt, dann hierüber bei „der Hofkammer Abrechnung gepflogen, und daſelbſt „Ordonnanzen produzirt haben werden.„

Die Dulaciſche Rechnungen ſind ſonnenklar, und wie §. I. ſchon angemerkt iſt, keiner Kritik unterworfen. Gröſere, oder mehrere Einnahmen mußten unſtreitig von den Gegnern bewieſen werden. — Dann die Dulaciſchen Erben waren zu keiner weitern Abrechnung mehr verpflichtet; weil die Gegner keinen Heller Abſchlags-Empfang in ſo vielen Jahren mehr gefunden haben.

Und ſo ſind neben den vom Kurfürſt unterſchriebenen ratificirten, und gutgeheiſenen Rechnungen weder andere Haftpapiere, noch Ordonnanzen üblich geweſen. — Dann die beim §. I. angemerkte, und bei zwei Produktionen geſchene Hofkammer-Ordonnanzen, ſind erſt ein Jahr nach Dulac's Tod, für das Hofzahlamt abgefaßt worden, damit die ſchuldigen lezten Kammeral-Reſte herausbezahlt werden ſollten. — Und die Ordonnanzen ſind den Erben im J. 1750 nur deswegen gegeben worden, damit ſie die Dulaciſche Ausgaben von der 4ten Claſſe be-

ſtimmen konnten, weil Dulac ſeine vier Ausgabs-Regiſter ſchon vor 1713 übergeben hatte. —

§. V.

Nachdem die Dulaciſchen Erben, auch bei der Maximilian Joſephiſchen Regierung wegen dem Guth Mülbertshoffen im J. 1746 ſo ſehr verkürzt, und ihre Forderung von 1752 bis 1778, durch lauter Geſchichts-Unkündige mit grundfalſchen Errinnerungen und Berichten verzögert worden war: ſo iſt auch dieſer Kurfürſt verſtorben; und der Kurfürſt von der Pfalz, Carl Theodor, hat die baieriſche Lande und Regierung erhalten. — Dieſer hat dann das im Jahr 1727 und 1749 errichtete Schuldenabledigungswerk mit dem beim §. III. angemerkten Generalmandat reſtaurirt. — NB. Wie aber nachhin §. VIII. und XII zu leſen iſt, ſo ſolten die Maximilian Emanueliſche Schulden ſchon bezahlt ſein.

Die Dulaciſchen Erben haben bei dieſem Regenten auch um die Herausbezahlung ihrer liquiden Rechnungs-Reſten gebeten; ſie ſind aber unterm 17ten Dezember 1778 unterm Namen Serenissimus Elector auf Gedult verwieſen worden.

Der jezige Kurfürſt hat meinem Bruder bei einer gehabten Audienz ſchnelle Gerechtigkeit verſprochen. Das Maximilian Joſephiſche Leib-Regiment, worunter mein Bruder Grenadier-Hauptmann und ich Adjutant war, wurde zerriſſen, wir kamen alſo von München weg, und ſind in den Jahren 1779 und 1780 nach Neuburg, Ingolſtadt, und nachher nach Amberg in Garniſon verlegt worden.

Die Thereſia und Charlotte Dulac haben alſo von 1779 bis 1787 eine Menge Bitt- und Vorſtellungs-Schriften ſowohl beim Schuldenwerk, als

der höchſten Stelle übergeben. — Dieſe zwei bettelarme und im Elend ſchmachtende Supplikantinnen wurden aber am 24ten Dezember 1779, und am 5ten Jenner, wieder am 9ten Auguſt und am 5ten Dezember 1780, wieder am 14ten Februar und am 4ten Auguſt 1781, endlich am 9ten Sept. 1783 und am 23ten Dezember 1786, immer an das beim §. IV. angemerkte grundfalſche Machwerk vom 30ten Julii 1777 deſpotiſch, ja ganz tiranniſch und kannibaliſch angewieſen, weil die Dulaciſchen Erben unmöglich keine gröſſere Einnahmen angeben, noch minder die nie üblich geweſenen Ordonnanzen produziren konnten!

In unſrer Abweſenheit iſt in dieſer Zwiſchenzeit im Jahr 1785, das oben §. III. angemerkte Guth Mülbertshoffen durch eine Menge Unglüksfälle, und Sollicitations-Unkoſten verſchuldet, doch aber der ſeit 1746 immer geſchonte Wald, der allein 30000 Fl. werth war, dem jezigen durchlauchtigſten Landesvater, um 30000 Fl. in die Hände geſpielt worden, weil es gar hübſch und anpaſſend mitten von vier kurfürſtl. Luſtſchlöſſern liegt.

Die Folge von dieſem geheimnisvollen Handel war, daß weil der kurfürſtliche Hofrath das Guth nicht, wie Rechtens iſt, an den Meiſtbietenden verkaufen ließ, ſo mußten die Thereſia Dulaciſche Gläubiger 20000 fl. verliehren, und die Klement Dulaciſche drei Töchter ſind als älteſte Gläubiger, ohngeachtet ſie keinen Heller auf ihren Antheil ſchuldig waren, um ihren väterlichen Antheil gänzlich geprellt worden. — Die arme Charlotte Dulac, iſt aber auch im Jahr 1786 aus Kummer, am Hungertuch ſchmachtend im tiefſten Elend mit Tod abgegangen. Der Thereſia Dulac iſt auch hierdurch gar aller Kredit

und kleine Lebens-Unterhalt gänzlich geraubt worden. —

§. VI.

Auf weitere Bittſchriften hatte der gütige Landes-Vater, unterm 11ten May 1787, der Hofkammer als mandatum Serenissimi Electoris proprium aufgetragen, „daß ſie über die ſo beweglich vorgeſchrie-„ben äuſſerſten Nothsſtand, und Hilfloſigkeit der „98jährigen Supplikantin *) die zuverläßige Erkun-„digung ohneinſtellig einzuziehen, dann hierüber ſo-„wohl, als was es mit ihrem beim Schuldenwerk „ruhende Forderungen für Beſchaffenheit habe, Be-„richt zu erſtatten hätten.„

Wie oben §. IV. angemerkt iſt, hatte das Schuldenwerk ſchon dreimal bei der Hofkammer Auskunft verlangt; jezt aber, am 8ten Junii 1787, befragt die Hofkammer die Schuldenwerks-Kommiſſion um Auskunft: „wann die Dulaciſche Forderungen flüßig „und zahlbar werden?„ gerade, als wenn die Hofkammer nicht wüßte, was am 30ten Julii 1777 anbefohlen ward, und gerade, als wenn die Kammer die vieljährige Ab- und Anweiſungen auf gröſſere Einnahmen und Ordonnanzen, und die bei der Kammer zu pflegende Abrechnung nicht gewußt hätte. — Alſo verbleibt dieſe Hofkammer-Anfrage blos eine affektirte Ignoranz. —

Die arme alte Thereſia hatte am 22. Junii 1787 eine weitläufige und koſtſpielige Deductionsſchrift, mit den Einnahmen und Ausgaben, ſamt den Original-Rechnungs-Abſchriften übergeben. Hierauf bekam ſie gar keine Antwort. — Die Gegner wolten

*) Die Maria Thereſia Dulac iſt am 21ten May 1687, als Zwilling gebohren, worden.

halt immer gröſſere Einnahmen haben, da doch Baiern dem Kurfürſt Maximilian Emanuel von 1692 bis 1703 nicht 3 Millionen in die Niederlande überſchikt hatten, und hernach von 1703 bis 1715 gar keinen Heller bezahlten, und Dulac konnte (laut Original-Briefen) auf keinen Gulden mehr Rechnung machen.

Die Thereſia hat mehrmal herzdringend um eine Penſion gebeten, weil man die Hälfte ihrer gerechteſten Forderung nicht bezahlte.

Hierauf erfolgte, unterm 18ten Febr. 1789, dieſer Karl Theodoriſche Spezial-Befehl, "daß die Pen„ſions-Bitte nicht ſtatt habe, das Schuldenwerk „aber ſolte jedoch der 99jährigen Supplikantin, „wegen ihrer Forderungen, mittelſt Promotorialien, „an Handen gehn."

Die Hofkammer, die, ob eine Summe liquid oder nicht liquid iſt, zu erkennen hat, hatte dem Schuldenwerk reſcribirt "daß vermög dieſen erfolgt kur„fürſtl. Promotorialien, ſie die Dulaciſchen Forde„rungen zu bezahlen, es dem Schuldenabledigungs„werk nach Billigkeit überläßt." NB. Man leſe die nachſtehende §. X. u. XII. angemerkte Hofkammer-Reſolution vom 4ten März, mit der Karl Thodoriſchen Entſchlieſſung vom 6ten Julii 1793.

Auf dieſe kurfürſtl. Promotorialien, und Hofkammer-Billigkeiten, hatte die Schuldenwerkskommiſſion am 15ten März 1790, unter der Unterſchrift des Schuldenwerks-Referendär von Eyſenreich, und Landſchafts-Kanzler von Barth hauptſächlich reſolvirt, „daß das hier oben beim §. III. angemerkte Ge„neral-Mandat von 1749 als Norma angenommen, „wo die Dulaciſche Forderungen gütlich behandelt,

„und bezahlt werden ſolten. *) Doch aber anbei die „Dulaciſche Erben auch wieder zuvor an das hier „oben bei den §. IV. V. und VI. angemerkten Schul„denwerks elende Machwerk vom 30ten Julii 1777 „angewieſen, und noch weiters fälſchlich vorgeſchrie„ben, als wenn die 4888 Fl. jezt gar baar bezahlt „worden wären.„ Das Schuldenwerk mußte ja die zwiſchen dem Kurfürſt Maximilian Emanuel, und dem Cabinets-Zahlmeiſter Dulac nicht gepflogene Verrech- und Abrechnungen, ſo wie die vermeintlich gröſſere Einnahmen, als wie wenn damals Ordonnanzen üblich geweſen wären, beweiſen. —

Und weil das Schuldenwerk ſeit 1752 bis daher noch immer **benachtet** und **benebelt**, dann kein Heller mehr Einnahm als redlich angeſagt worden iſt, zu beweiſen vermochten; ſo war die bei der Hofkammer weiters zu pflegende Abrechnung, über eine ſchon einmal ratificirte und gut geheiſene Rechnung, vernunftwidrig, weil ſie keinen Heller an ſämtlichen Forderungen zum Abrechnen gehabt haben. Endlich ſind auch alle Geld-Sorten in den Dulaciſchen Original-Rechnungen, damals ſchon in Brabändiſche Gulden (Florin) reduzirt worden. —

Und weil das General-Mandat von 1749 von gütlichen Nachlaß-Behandlungen ſpricht, ſo iſt es keine poſitive Schuldigkeit Nachläſſe zu machen: warum hat ſich aber das Schuldenwerk hernach am 10ten Dezember 1756 erfrecht, an den 4888 fl. die Hälfte abzubrechen? Und wenn das Mandat es im Jahr 1749, gütliche Nachläße zu traktiren, für nöthig erachtete: ſo iſt es im Jahr 1790, und nach denen nachhin beim §. XII. angemerkten eingeholten Schul-

*) Man leſe das beim §. VIII. angemerkte Eyſenreichiſche Projekt vom 17ten April 1792.

denabledigungs⸗Fonds jezt der Fall nicht mehr, wo ſchon ſo viele Millionen erhoben worden ſind. —

Endlich iſt es nach der hier oben §. IV., und nach der unten §. X, XI, XII, XIII, XIV, XVIII, XIX XXI. angemerkten Geſchichte nicht wahr, daß an den 4888 fl. wieder ein Nachlaß gemacht, noch daß hieran 2000 fl. in Friſten, noch weniger, daß die 4888 fl. baar bezahlt worden ſind.

§. VII.

Der Hauptmann Kopp, mein Bruder, nachdem Er 30 Jahre rechtſchaffen gedient, und 27 Jahre fruchtlos ſollicitirt, auch im Jahr 1788 noch eine Reiſe von Amberg nach München gemacht, und eine zweite Audienz beim Kurfürſten, in Rükſicht dieſer Forderungen gehabt hatte, iſt im J. 1790 am Schlage verſtorben. In dieſen 30 Jahren hatte Er ſein und ſeiner Ehekonſortin Vermögen (das NB. von ihrer Mutter herkam) wegen ewigen Launen der abzuwechſelnden Uniformen zugeſezt. Die Wittib hatte in einer rührenden Vorſtellung um eine militairiſche Penſion gebeten, allein Se. kurfürſtl. Durchlaucht haben ſelbe gnädigſt abgewieſen. Ohne Zweifel ſolte dieſe auch, wie ihre Schweſter Charlotte, den bitterſten Hungerstod ſterben, den ſie doch ſo ſehr fürchtete.

Nachdem die 100 Jahr alte Thereſia Dulac, die Wittib meines Bruders, in Rükſicht der ihr angehörigen Hälfte der Forderungen, im Teſtament als Univerſal⸗Erbin eingeſezt hatte, ſo iſt ſie auch im J. 1790, in einem unbeſchreiblichen Elend, verſtorben. Nach der vorgehenden Geſchichte, kann nicht geläugnet werden, daß Karl Theodor den Plünderer und Scharfrichter nicht gemacht, ſondern die barbariſche

Regierung war es, welche nach Menſchenfleiſch lüſtete. O müßte ſich nicht die Aſche des redlichen und verdienſtvollen Peter Dulac rühren, wenn er wüßte, daß ſeine braven Kinder, Enkel und Anverwandten ſo gefühllos und räuberiſch behandelt würden!

§. VIII.

Weil meine 54 Jahr alte Schwägerin keinen Heller Penſion erhalten, und ich Dieſelbe auch nicht ewig von dem Wenigen, was ich mir in mehrern zwanzig Jahren kümmerlich vom Munde erſparte, oder von meiner kleinen Offizers-Beſoldung, hätte erhalten können; ſo habe ich mich von meiner Schwägerin und andern, doch überreden laſſen, mich in ein Solicitations-Geſchäfte, das ich immer haßte, einzulaſſen. — Ich bin alſo, mit der Schwägerin, von Amberg auf meine eigene fünffach große Unkoſten, aber auch mit ſorgenvollem Herzen nach München darum abgereiſt, weil mir die Karl Theodoriſche Gerechtigkeitspflege, ſo oft mit den ſchönſten Farben geſchildert worden iſt. — Doch hofte ich in der Zwiſchenzeit wieder, daß ich dieſe, mittelſt Donation und eingeholter obrigkeitlichen Ratiſikation, für uns beide gemeinſchaftliche Forderungen flüſſig machen werde. —

Meine unglükliche Solicitations-Geſchichte werde ich nur in Kürze berühren. — Vom Monat April 1791 bis im Jänner 1793, hatte ich mir ſchon einige Krankheiten aus Verdruß zugezogen, und mußte alſo wider meine Gewohnheit Schulden machen.

In der Zwiſchenzeit hatte der hier oben §. VI. angemerkte Eyſenreich mir die Dulaciſche Akten-Einſehung beim Schuldenwerk geſezwidrig ganz ver-

weigert, der Landſchaftskanzler von Barth aber nur zum Theil erlaubt. —

Ich konnte alſo erſt am 1. September 1791 eine noch unvollkommene Deduktionsſchrift bei höchſter Stelle übergeben. Aber auch dieſe Schrift blieb eben ſo machiavelliſch, ohne daß ichs erfahren konnte, im Kabinet des Kurfürſten fünf Monate liegen, und dieſes, wie ich nachher durch Zufall erfahren habe, darum, weil der gerechte und gnädigſte Landesvater beim Lever, in Gegenwart der.... Gräfin Bettſchar, des Hofbiſchofs Baron Reißach, und des Beichtvaters Exjeſuit Frank, ſich geäuſſert hatte: "daß ſie keine fremde Schulden zu bezahlen gedächten." Als ich den Reißach hierüber befragte, hat er mir's auch gar nicht geläugnet.

Der Kurfürſt hatte doch im Jahr 1778 auch das Schuldenabledigungswerk reſtaurirt, und im Jahr 1789 ſchriftliche Promotorialien ertheilt. Wann die § XII. angemerkte Schuldenabledigungs-Fonds beherzigt worden wären, ſo bezahlte Karl Theodor keine fremde Schulden. Es wäre leider! nur zu wünſchen, daß der ſeit 62 Jahren zurük gehaltene Schweiß der Unterthanen, der gutherzigen Kreditoren bezahlt, und nicht General-Mandatswidrig, Gott weiß an welche Säkkel, verſchwendet worden wären!

Um allen tiranniſchen Nekereien bald los zu werden, kam ich um eine Kommiſſion bittweiſe ein, daß entweder ein annehmlicher Vergleich getroffen, oder widrigenfalls mir, ohne Hinderniß der Rechtswege, in aller Form geöfnet würde.

Auf eine Menge ferners übergebenen geſezmäßigen Vorſtellungen, iſt endlich meine Schrift vom erſten Sept. 1791 dem Gerechtigkeitsminiſter, Baron von

Herttling, jedoch ohne Reſolution, abgegeben worden. Dieſer, und Eyſenreich, jagten mich indeſſen im erſten April herum. Auf weitere Bitten und Vorſtellungen, haben Se. kurfürſtl. Durchlaucht endlich unterm 9ten März, 30ten April, 25ten Juni, 31ten Auguſt, 23ten Oktober, 26ten November, 4ten Dezember 1792, und 19ten Jenner 1793 hauptſächlich dekretirt: "daß dem ohnunterbrochenen Sollicitiren das gehörige Ende verſchaft, und daß der „Oberlieutenant Kopp ſeine Papiere, worauf Er „ſeine Forderungen gründet vorlegen ſolte; weiter „daß ihm ſowohl beim Schuldenwerk, als bei der „Hofkammer das gebührende Recht ſo förderlich als „möglich wiederfahre, und daß die Hofkammer mit „ihm, nach geendigter Nachſuchung in den Regiſtraturen, abrechnen ſolte; ferner, daß die Hofkammer alsdann ihr Rechts-Parere wieder zum „Schuldenwerk, zu weitern Verhandlungen und „Zahlungs-Anweiſung, remittiren ſolte; damit „endlich dem Oberlieutenant Kopp die Quittungen „über die im Jahr 1777 und 1790 vorgeſchrieben „bezahlte 4888 fl. vorgelegt, alle dieſe Vorwürfe „beſtens beeifert, damit dieſe ſo alte Klagſache auf „einmal entſchieden werden kann."

In der Zwiſchenzeit wurde von Seiten des Schuldenwerks-Referendär Eyſenreich unterm 17. April 1792 eine Schuldenwerks-Seſſion projektirt, wobei der Miniſter Graf Viereg Präſident, (der mir wie Eyſenreich pünktliche Gerechtigkeit verſprach) und Baron Herttling, von Barth und von Pettenkofen geſeſſen. In dieſer Seſſion wurde die pünkliche Gerechtigkeit dahin geleitet, "daß die Liquidität dieſer „Dulaciſchen Forderungen allein von der Hofkammer berichtigt, dann daß dieſe eine ſtandhafte Er-

„rinnerung zu begründen abgebe, oder aber dieſe „Forderungen, zum Schuz des landesherrlichen „Aerarii, ganz abzulehnen wären.„

Die Hofkammer ließ hierauf ſchon wieder alle Hofzahlamts Papiere durchwühlen, und weil das Hofzahlamt laut Erinnerung, vom 16. May, wieder nichts gefunden: ſo machte die Hofkammer am 25ten May ein weiteres elendes Projekt, damit man auch noch alle übrige geheime Winkel der Regiſtratur in der eiteln Hofnung, abſchlagsweiſe Bezahlung zu finden, durchwühlte. Der durch dieſes Machwerk der Schuldenabledigungskommiſſion und der Hofkammer vom 17. April, 25ten May, als wie am 2ten Aug. erſtattete Bericht zur höchſten Stelle, verrathen mehrmal das vernunftwidrige Weſen von 1752 bis 1792 — und ſo iſt auch von alle den acht kurfürſtl. Dekreten vom Merz 1792 bis Jenner 1793 kein Buchſtaben befolgt worden; und weil, wie §. IV. und VI. und weiter beim §. X. zu leſen iſt, wieder kein Heller einer abſchlagsweiſen Bezahlung gefunden worden iſt, ſo war die bei der Hofkammer immer anbefohlene Abrechnung mehr als abſcheulich, weil ſie nichts an ſämtliche Forderungen zum Abrechnen gefunden haben! —

§. IX.

Am 26ten Oktober 1792, wollte ich mich unter ein Regiment tauſchen, das in München in Garniſon lag, damit ich dieſen ſo handgreiflichen Schikanen oder Prellereien ꝛc., beſſer begegnen könnte. Das 11te Fuſilier- und das 2te Grenadier-Regiment ſowohl, als der kurfürſtliche Hof-Kriegsrath, haben hierzu ohne Bedenken ihr dreifaches Gutachten an die höchſte Stelle abgegeben. — Allein der gnädigſte

Landesvater hatte am 11ten December ein Dekretum erlaſſen, worinn er dieſen Tauſch beiſpiellos verwarf. Alſo hatte man mich vorſezlich immer tiefer in Schulden verſenkt!!!

Ich bekam hierauf von allen Seiten Briefe und Befehle, daß ich mich ohne Verzug zum Regiment nach Amberg begeben ſollte, weil ich mit einem Bataillon gegen Frankreich marſchiren müßte, ꝛc. dieß war ein herrlicher Gedanke: um meiner recht geſchwinde los zu werden. — Die Herren waren halt aufgebracht, daß ſie keine abſchlagsweiſe Bezahlungen mehr gefunden hatten, darum verdammten ſie mich gegen mein eigenes Vaterland, das immer Baierns Freund war, mir nie etwas zu leide gethan hatte, gegen ſeine Freiheit und die Rechte des Menſchen zu ſtreiten, meine Kreditores zu betrügen, und endlich meine 56 Jahr alte Schwägerin ohne die mindeſte Hülfe Hunger ſterben zu laſſen. — Dieß können freilich nur Halbmenſchen von dem fordern, den ſie rein ausgeplündert, deſpotiſirt, und den Zutritt zum Landesfürſten ſchon zweimal verweigert hatten. — Das wäre, wie §. VIII. zu leſen war, Carl Theodoriſche Zahlungs-Anweiſung geweſen.

Der ehemalige Chevalier Thomſon, jezt aber General Graf Rumfort, wollte mich ſchon einige Monate zuvor, ohne die geringſte Urſache, blos auf ein grundfalſches Geſchwäz vom Eiſenreich auf die Hauptwache ſezzen, und militairiſch behandeln laſſen. — Das war ſeit 1767, wo ich ins Militaire getretten, der erſte Arreſt, der mir ſo ganz machiavelliſch begegnet iſt, — dieſer Projektenmacher auf anderer Schaden berichtete auch am 1ten Juni 1792, "daß bei ſeiner neuen Einrichtung vom J. 1788, auf „die Oberoffiziere durch die unverlezliche Gerechtig-

„keit jedesmal Rükſicht genommen, und daß keinem ein„zigen Offizier von der ganzen Armee der geringſte „Tort, oder Unrecht geſchehen, ſondern in ſeiner „Tour avanzirt worden ſei.„ Auf dieſe groſe Lüge will ich nur das erinnern, daß der Unterlieutenant Voitenberg, der nicht ſo lang von der Pique auf als ich 11 Jahr jourhabender Unterlieutenant war, gedient hatte, mir als Oberlieutenant ſchändlich vorgeſezt worden iſt. — Und weil ich in München 39 Monate ſollizitirte, habe ich den Lieutenant Vicenti zum Major hinauf wuchern geſehen. — Dann hat der Kurfürſt ſelbſt um viele hundert tauſend Gulden Offiziers-Chargen verkauft, wodurch alle die Offiziere, welche ſich durch Verdienſte und nicht durch Geld höher ſchwingen wollten, zurük geſezt worden ſind.

Weiters wurde am 4ten Februar 1793 gar befohlen, daß man mich als Arreſtant zum Regiment abführen ſollte, der Plaz-Adjudant Nagel hatte ſchon Befehl mich zu liefern; daß aber dieſe aſiatiſche Behandlung nicht in Vollziehung geſezt worden iſt, habe ich dem Hof-Kriegsraths-Präſidenten, Fürſten von Iſenburg, und dem General-Inſpektor von Gaza zu verdanken, der mich als mein Major gekannt, und ausgeſagt hat, man müßte einem ehrlichen Mann nicht ſo ganz den Hals zudrükken. — Damals hatte man freilich ſchon den Karl Theodoriſchen Groll gegen Frankreichs Verfaſſung gemerkt, dann die Getreide-Viehe- und Pferde-Ausfuhr wurde verboten. — Und es gab eine Menge Spionen, um alle Biedermänner zu belauſchen, welche der Tyrannei den baldigen jüngſten Tag prophezeihen. — Auf den Kanzeln, und in den gnädigſt privilegirten Münchner Zeitungen konnte man die

ſchändlichſten Ausdrükke, und die niederträchtigſten Beſchimpfungen gegen die fränkiſche Nation, und ihre Freiheits-Vertheidiger leſen, — um aber die pfälziſche Tyrannei auf den höchſten Sonnen-Punkt zu heben, — wurden in München nächſt der Hauptwache die infamſten Karikaturen und Kupferſtiche, wodurch die fränkiſche Nation, ihre Regierung, und ihre Armeen, ꝛc. ins Lächerliche fallen ſollten, zur Schau ausgeſtellt, der biedere Baier zukte die Achſeln und ſchwieg. —

Schon war derjenige verdächtig, der nur die Hamburger Zeitung geleſen hat; und wie mir einſt der Chorherr von Reindl erzählte, ſo hatten Sr. kurfürſtl. Durchl. eine Liſte von allen denjenigen, die nur von weitem blikken lieſſen, als wären ſie den Franken hold, in Händen gehabt, wo ich an der Spizze ſtand, um natürlicher Weiſe, nach dem Sturze der Franken, das Opfer zu werden. —

Ja es war ſogar bei dem kurfürſtl. Hofrath eine geheime Kommiſſion, wovon der Hofrath von Delling, Mitglied war, angeordnet, bei welcher der N. N. Schweitzer wegen meiner ſchwören und ausſagen mußte, was ich im Kaffehaus beim Konrad geredet. — Der geheime Regiſtrator Bram, der alle Franzoſen Spizbuben geſcholten hat, ſtand freilich nicht auf der Liſte. — Franzöſiſche Emigranten und Pfaffen-Geſchmeiß waren bei Hof die Lieblinge, mit welchen Karl Theodor ſich ſogleich beſprach, und ſie fragte, was ſie für gute Neuigkeiten hätten, — und jenen ſeines Landes, die um Gerechtigkeit baten, wurden alle Thüren verriegelt!

§. X.

Am 28ten Jänner 1793, hatte der in dieſer Sa-

che beſtellte Referendarius von Weitzenfeld ein gegen alle Geſchichte und Wahrheit ſtreitendes Referat bei der Hofkammer im größten Geheim abgegeben. Ich will alſo nur folgendes davon anführen: "er „verſicherte, daß in den von ihm durchgegangenen „122 Faseikuln der geheimen Staats-Regiſtratur „nicht das mindeſte Sachdienliche, um dieſen Du-„laciſchen Forderungen begegnen zu können, ent-„halten ſeye.„ Weitzenfeld hat aber in ſeinem Referat weislich verſchwiegen, daß das bei I. II. und IV. angemerkte Dulaciſche Original-Inventarium von 1713 aus der geheimen Staats-Regiſtratur gebracht worden iſt. —

Die kurfürſtliche Hofkammer, (wovon der Graf Thöring Präſident iſt, und mich bei 50maligem Anmelden nie vor ſich kommen ließ,) wollte mich am 7ten Februar 1793 an eine Allodial-Kaſſa, die vielleicht ſchon längſt von jüngern Kreditoren ausgeleert, gegen das beim §. VIII. angemerkte Dekret vom 31ten Auguſt 1792 als ihr Machwerk ohne Zweifel deswegen anweiſen, weil ſie auch nichts dienliches für ſich in der geheimen Staats-Regiſtratur gefunden haben. —

Nachdem aber die Dulaciſche Forderungen poſitiv zum Schulden-Abledigungs-Werk gehörten, ſo mußte ich gegen dieſes abſcheuliche Projekt proteſtiren, — worauf ſie ihre Fiskalats-Entſchließung wieder zerriſſen haben. —

Der Hofkammerrath und Fiskal Krenner, als 2ter Referendarius ſagt mir am 3ten Merz 1793 in ſeinem Zimmer, "daß er ſich wegen dieſen Forderun-„gen bei Kopf-Verluſt zu todt ſtreiten wollte,„ und daß er als morgen am 4ten Merz ſein Haupt-oder Corelation im verſammelten Rath ablegen wer-

dr. — Wohlgemerkt, zuvor hat er die Hauptperſonen von dieſem Rathe beſtürmt. Und der Hofkammer-Sekretär de la Porta wurde ſogar von ſeinen getroffenen Sekretariats-Vorſitz preterirt, damit er mir ja nichts aus der Fiskalats-Corelation, weil ich damals bei ihme die Koſt nahm, ſagen könne.

Aber! warum immer ſo geheimnisvoll? dieß beweißt ja keine gerechte Sache? und ſo iſt mir ſelbe endlich, doch ſpäter durch einen guten Freund zum Leſen zugeſtellt worden, ich kopirte dieſelbe, ohne Gebrauch davon zu machen, denn ich wußte wohl, daß da eine ſpaniſche Inquiſition, wie §. XV. zu erſehen iſt, Flammen ſpeien würde.

Die fiskaliſche Corelation vom 4ten Merz 1793, ſo wie der hierüber von der Hofkammer zur höchſten Stelle erſtattete Bericht, ſind geſchichtswidrig, grundfalſch, mit Lügen, Grobheiten, Verläumdungen, und lauter Widerſprüchen geſpikt, und endlich vermöge der oben §. I. angemerkten vier Klaſſen-Rechnungen ein elender Miſchmaſch. Ich will nur folgendes davon anführen.

Es wurde in der Corelations-Geſchichte §. VI. und XIII. und im Votums-Vortrag hauptſächlich geſagt, "daß an den 4888 fl. am 10ten December „1759, 100 fl. und im Monat Oktober 1764, 2000 fl. „baar bezahlt worden ſind, dann wurde das hier-„oben §. VIII. angemerkte Schuldenwerks-Leitung „vom 17ten April 1792 angeführt. —„

Und im Votums-Vortrag hatte der kurfürſtliche Fiskus vorgeſchrieben, "daß er einige Data bei „der Hofkammer gefunden, doch aber anbei geſtan-„den, daß er den Dulaciſchen Forderungen mit kei-„ner Exception begegnen könnte.„ Der Hofkammer-Bericht drükte ſich aber ſo aus: "Wir können

„nicht läugnen, die Bezahlung aller in Handen ſte„henden ſechs geheimen Ausgabs-Rechnungen von „1693 bis 1701 beweiſen zu können.„

Der Fiskal Krenner ſchrieb weiters vor, “daß man „denen Dulaciſchen Erben am allerleichteſten die „30jährige Präſcription entgegen ſezzen könnte; und „ſo war auch bei der §. XIII. angemerkten fiskali„ſchen Exception vom 24ten Oktober 1793, die Prä„ſcription die vornehmſte Einwendung,„ gleich drauf getraute ſich aber der Fiskus wieder nicht auf die Präſcription zu fuſſen. —

Dann wurde vorgeſchrieben, “als wenn die Kur„fürſt Max. Emanueliſche Unterſchriften in den Du„laciſchen Rechnungen nicht vim chirographarii „hätten, ſondern nichts anders beweiſen ſollten, als „daß Dulac dieſe Ausgaben richtig, und mit Wiſ„ſen und Willen Sereniſſimi: nicht aber aus eige„nen Mitteln beſtritten hätte.„ —

Und ſo hat Fiskus weiters fälſchlich vorgeſchrieben: “als wenn ſie liquidiſſime wüßten, daß Dulac „ſelbe, nemlich die vierte Klaſſe von 1705 bis 1713, „nicht ex propriis, ſondern aus den empfangenen „Geldern beſtritten hätte.„ Zweitens wurde wieder geſagt: “daß man den Dulaciſchen Erben, dasje„nige zu bezahlen ſchuldig ſey, was nach Abzug „der verſchiedenen Geldern in Abrechnung übrig „bleibt.„

Daß aber in Rükſicht des Prozeß-Plans nicht ohne Grund zu befürchten ſteht, der Richter möchte ſprechen: “der Fiskus ſollte beweiſen, daß mit Dulac „keine ordentliche Abrechnung gepflogen, und ihm „ſeine Rechnungs-Reſte vergütet worden ſeyen.„ „Und daß die Hofkammer um alle arma defenſionis „gekommen ſei, doch glaubte der Fiskal Krenner,

„daß die Hofkammer im Zuſammenhang des Prozeß-
„plans (ſeiner Lügen) mit dem höchſten Grad von
„Zuverſicht hoffen könnte, den Prozeß zu gewinnen.
„Weil aber doch, fährt der Fiscus fort, das Haupt-
„werk auf Muthmaſſungen beruht, ſo wolte er den
„Dulaciſchen Erben 1000 Thaler zur Abfertigung
„anbieten, obwohl der Oberlieutenant Kopp dieſe
„Forderungen zum Schaden Sr. kurfürſtl. Durchl.
„par force über die Knie abzubrechen geſonnen war,
„ſo wolte Fiskus mir als ein in den Rechten gänz-
„lich unerfahrnen hizigen Soldatenkopf die Gnade
„der 1000 Thaler gönnen, weil ich auſſerordentliche
„Reiſe-Zehrungs- und Aufenthalts-Unkoſten gehabt
„hätte, und in meiner Blindheit glaubte, ſchon
„100000 fl. in den Händen zu haben. Und ſollte ich
„mich aber nicht begnügen, ſo wolte der Fiskus mir
„den Rechtsweg landsordnungsmäßig offen laſſen,
„wo Fiskus binnen einem Jahr noch Data ſammlen,
„dann mich hernach grade zu ex lege diffamarii her-
„aus rufen wolte, um dieſer geſchreivollen Causa
„mit einmal ein Ende zu machen, welches dem Lieu-
„tenant Kopp, mittelſt Befehle zu eröfnen wäre.„

Nach dieſer Corelation, hat die Hofkammer wi-
der das, beim §. VIII. angemerkte Dekret vom 31ten
Auguſt 1792, auf 3000 fl. votirt, und hat um dieſe
beim Kurfürſten um die gnädigſte Ratifikation, als
wie unterthänigſt gebeten, aus welcher Kaſſe die
3000 fl. bezahlt werden dörfen. Und ſo iſt durch die
Hofkammer-Signatur vom 4. März an das Schul-
denwerk geſagt worden, " daß meine Zahlungs-Miß-
„kennung der 4888 fl. im Jahr 1764 vermeſſen und
„eine affektirte Ignoranz wäre.„

Darauf iſt der ſo eben vom Fiskal Krenner diktirte
Hofkammer-Befehl, der vom 4ten März datirt iſt,

mir unterm 15ten März 1793 zugeſtellt worden, deſſen Hauptinhalt folgender iſt: " daß die Hofkam„mer aus vielen Papieren, Urkunden, und Be„weismitteln vollkommen überzeugt ſei, mir, „*respective* dem Dulaciſchen Erben nicht einen „Heller an all dieſen geſtelten Forderungen mehr „ſchuldig zu ſeyn — ich möchte alſo meine ganz „irrige Forderungen vor der Landes-Juſtizſtelle ge„gegen den Hofkammer-Fiscum anbringen, und daß, „wann ich nicht bald vor Gericht auftrete, die Hof„kammer mich ex lege diffamarii belangen wolte, doch „auf anhoffend kurfürſtl. Ratiſikation mir 3000 fl. „baar Geld bezahlen wolte, wann ich alle doch unnüze „Papiere abgebe, und einen Revers ausſtellen, daß „ich nichts mehr fordern wolte.„

Ich will dieſes Fiskal- und Hofkammer- juſtinianiſche Diebs-Machwerk in Kürze dahin, ſo wie ſie nach der Reihe folgen, beantworten.

Es iſt ſchon gleich anfänglich nach der bei denen §. IV. VI. und VIII. angemerkten Geſchichte gelogen, daß an den 4888 fl. 2100 fl. baar bezahlt worden ſind, und wann ſie bezahlt worden wären, ſo hätte das Schuldenwerk auf kurfürſtl. Anbefehlung vom 19ten Jenner 1793, mir die Quittungen vom 10ten Dec. 1759, und Oct. 1764 vorgelegt. Und ſo lang mir die Quittungen nicht vorgelegt, ſo kann meine Zahlungs-Mißkennung der 4888 fl. im Jahr 1764 gar nicht als eine affektirte Ignoranz, noch viel weniger als eine Vermeſſenheit angeſehen werden, weil ich im J. 1764 noch gar nicht nach Baiern zu gehn im Sinne hatte. — Und ſo verdient die vom Fiskal Krenner angemerkte Schuldenwerks- und Diebs-Einleitung vom 17. April 1792, grad die nämliche Ehre wie ſeine Corelation, nämlich das Zuchthaus.

Weiters

Weiters iſt es nach der vorſtehenden Geſchichte, nämlich nur von 1755 bis 28ten Jenner 1793, nicht wahr, daß der Fiskus andere Data in Händen hatte, als die, die der Wagneriſche Sohn im Jahr 1756 einhändigte, welche blos die erſte Klaſſekammer angehn, und beim Schuldenwerksakt N°. 11 und 12 anliegen, und damals, im Jahr 1756, ſchon als elende Fezzen Papier angeſehn worden, ein Beweiß, daß ſie noch gar nicht ans Licht getreten ſind.

In Rükſicht der drei lezten Klaſſen, hatte der Fiskus nicht die geringſten Data, oder ſonſtige Behelfe in Händen gehabt, weil er ſogar bekannte, daß Er die Bezahlung nicht beweiſen könnte.

Die Präſcription iſt von 1752 bis 1793 noch keinem ehrlichen Mann in Sinn gekommen, als dem Fiskal Krenner, und dem Kammer-Präſidenten, die ſich bei dem Karl Theodor einen rothen Rok verdienen wolten. Es iſt aber nicht begreiflich, wie die Hofkammer in ihrem Bericht von einer unläugbaren 30jährigen Präſcription in dem Augenblik habe vorſchreiben können, wo ſie ihre noch niemals ans Licht geſtelte Data, oder Fezzen Papier als gültige Beweisartikel anführen wolten.

Wie die klare Geſchichte zeigt, ſo hat die Hofkammer noch nicht beweiſen können, daß die im J. 1713 unter die kurfürſtl. Obſignation genommene ganze Verlaſſenſchaft den Peter Dulaciſchen Relikten extradirt worden iſt, damit ſie mit Nachdruk hätten agiren können; und der erſte Kammeralreſt, iſt ja erſt im J. 1756 von der Hofkammer als liquid und zahlbar anerkannt worden. Das oben §. III. angemerkte Schuldenabledigungs-Generalmandat von 1749 ſpricht wieder kein Wort von Präſcriptionen. Kurz, nach der vorſtehenden Solicitations-Geſchichte, verbleibt dieſe gegentheilige Präſcriptions-Niederſchrift eine Niederträchtigkeit, für die es keine Ausdrüke giebt. Weiters hätten auch auf einmal jezt die Maximilian Emanueliſche Unterſchriften in den Dulaciſchen Rechnungen nicht vim chirographarii, wo doch die unterthänigſt-gehorſamſte Hofkammer wegen den 3000 fl. bittend anfragen mußte: aus welcher Kaſſe dieſe bezahlt werden dörften? Und wie in der, §. XIII, angemerkten Exception vom 24ten Oktober 1793, ad quæſtio 52, 56 bis 58 zu leſen iſt:

hatte die Hofkammer, qua Fiscus, bei den §. I. angemerkten vier Rechnungen von der 4ten Klaſſekammer (die dann auch nur die bloße Unterſchrift vom Kurfürſten haben) erkennt: daß dieſe weder einer Juſtification mehr bedörfen, noch ex defectu agnitorum rationem erinnert worden ſind.

Da die Hofkammer, wie §. XVI. zu leſen, am 10ten Jänner 1795 um einige 100 fl. Drukkoſten betteln mußte, ſo wird die unterthänige Hofkammer auch noch durch das, §. I. angemerkte, Atteſtat und die Hofkammer-Ordonnanzen überwieſen, daß die Dulaciſche Rechnungen gültiger als Haftſcheine, und ratificirte und gutgeheiſene Rechnungsreſten ſind.

Weil nun die Hofkammer keinen Heller Vorſchuß an Dulac, und zwar von 1692 bis daher, zu beweiſen vermochte; ſo hat ſie ja unverſchämt fäſchlich vorgeſchrieben, "als hätte Dulac ſeine Ausgaben nicht „aus ſeinen eigenen Mitteln, ſondern aus den empfangenen Geldern beſtritten." Und weil der Kammer-Fiskus keinen Heller Vorſchuß an Dulac beweiſen konnte, und doch eingeſteht, "daß die kurfürſtl. „Unterſchriften in den Rechnungen die richtige Dulaciſche Ausgaben beſtättigen, und daß dieſelben „mit Wiſſen und Willen des Kurfürſten bezahlt worden ſeien." Nun ſo muß die Hofkammer ja auch die Vergütung, oder Bezahlung der Dulaciſchen Ausgaben an Dulac, als wie dieſes beweiſen, wer die Vergütung in Ausgabe gebracht habe!

Nachdem der ſtreitſüchtige Fiskus aber gar keinen Heller Vergütung an ſämtlichen Rechnungsreſten ſeit ſo vielen Jahren machen konnte; ſo iſt es auſſer allem Zweifel, daß der Richter nicht anders ſprechen kann, als daß die liquiden Reſte als ſchuldig zu bezahlen ſeien *).

*) Der große Geldmangel von 1683 bis 1713, und noch nach Dulacs Tod wäre hier, eben ſo, wie die Max. Emanueliſche Unglüksfälle, zu weitſchichtig zu beſchreiben. — Dulac hatte drei Häuſer in München, nebſt Hauß, Garten und Scheuer auſſerhalb München, dann 3000 fl. auf dem Groß-Zollamt zu München und 33950 Livres zu Paris à l'hôtel de ville anliegen. Weiters hatte Er ein Gut in Savoyen, Blondet, auch hatte Er eine reiche Sailleriſche einzige Tochter, zur Ehegattin, und ſeine braven Kinder mußten im Elend ſterben. —

Ferner iſt es wieder unverſchämt gelogen, daß in Rükſicht der Dulaciſchen Forderungen, die Hofkammer um Hauptpapier und arma defenſionis gekommen ſei; indem ſie während ſo vielen Jahren keine einz'ge Urkunde anzugeben im Stande waren. Wohl aber ſind die Dulaciſche Erben, um das Peter Dulaciſche Inventarium, und der darinn enthaltenen wichtigen Verlaſſenſchafts-Papiere ſchändlich geprellt worden.

Weil dann nie keine arma defenſionis für die Hofkammer exiſtirt, ſo haben ſie ja auch um keine kommen können; folglich hatte die Hofkammer am 4ten Merz 1793 abermal ganz unverſchämt gelogen, daß ſie ſo viele Papiere, Urkunden und Beweismittel ausfindig gemacht hätten.

Weiters hat die Hofkammer am 4ten und 16ten Merz 1793 ſich noch einmal das Schandmal eines lügenhaften Korps auf die Stirne gebrannt, indem ſie erklärten: "daß ſie den Proceß mit dem höchſten „Grad von Zuverſicht zu gewinnen hoffen könnten.„ Beſonders, wo in der Korelation noch eingeſtanden worden: "daß ihr Hauptwerk auf Muthmaſſungen „beruht.„ — Da nun bei ſolcher Bewandniß der Dinge die Hofkammer die gemachte Bezahlung der Dulaciſchen Forderungen nicht beweiſen konnte; ſo hatte dieſelbe, am 4ten Merz 1793, wider das höchſte Dekret vom 31ten Auguſt 1792, und ſeine Vorſchrift, deſpotiſcher und diebiſcher Weiſe mir 3000 fl. angeboten, um meiner gänzlich los zu werden.

Die Generalmandatsmäſige Schuldenabledigungs-Fonds Sr. kurfürſtl. Durchlaucht gehörten freilich nicht hieher, indem der Kurfürſt, wie §. VIII zu ſehen, erklärte, daß er keine fremde Schulden zahlen will; und ſo hatte die Hofkammer, nach meinem, bei §. VII, kurz angemerkten Begehren, und kurfürſtl. Dekreten, mehrmal unverſchämt gelogen: "daß ich „dieſe ſämtliche Forderungen, in Rükſicht der gan„zen Bezahlung, über die Knie abbrechen wolte.„

Freilich hatten die, ſeit 1713 bis 1752, ja bis auf dieſen Augenblik nachgeſuchten Urkunden, und die hochgeprieſene Ehrlichkeit aller einſchläglichen Dikaſterien noch nicht entſcheiden können: "ob ſie dieſe „ſonnenklare Forderungen, die zum allgemeinen Be„ſten verwendet worden ſind, gerecht oder ungerecht

„nennen ſollen.„ Der Verſtand eines Taglöhners, und die Redlichkeit eines Juden hätten wahrſcheinlich auch nur zwei und eine halbe Stunde (wie die Hofkammer) zu der Korelation gebraucht, um ein ähnliches Urtheil zu fällen, wo ſie uns, ohne die geringſte Zahlungsprobe, ſämtliche Forderungen abgeläugnet hat. Allein die Weiſheit und die Gerechtigkeitsliebe unſerer Richter, und der Karl Theodoriſche Fiskal, konnten erſt in 58 Jahren entſcheiden: “daß ſie uns „an allen geſtellten Forderungen keinen Heller mehr „ſchuldig ſind.„ Es ſcheint unbegreiflich zu ſein: doch iſt es wahr, daß dieſe Forderungen ſo viele Jahre hindurch in den Diebshänden hinausgedehnt und verdunkelt werden mußten.

Nach dem Diebsproject des Schuldenwerks und der Hofkammer vom 17ten April 1792, und 4ten Merz 1793, wären dieſe Forderungen freilich ſo eine ſtattliche Beute für die Karl Theodoriſche Chatoulle, und H...., und ſind dennoch ſo unverſchämt, ihre gnädige Grauſamkeiten und Schurkereien mit dem landesväterlichen Schuzmantel zu deken; wann hernach ſchon die Entkräfteten hinfielen, und hülflos eines erſchreklichen Hungertods ſtürben — das iſt aber Hiänenfreude für ſie. — —

Mein hiziger Soldatenkopf war nur deswegen unausſtehlich, weil ich mich juſt nicht ſo ſchändlich, und handgreiflich betrügen, ja weiter nicht, als bis auf die Haut ausziehen, und prellen ließ, und die Waffen nicht gegen mein Vaterland und ſeine Freiheit tragen wolte.

Die mir aus höchſten Gnaden bewilligten 3000 fl. hätten allenfalls für jeden Gang, den ich gemacht hatte, zwei Kreuzer ausgeworfen; meine gutherzigen Kreditoren, und meine bettelarme Schwägerin hätten das Nachſehen gehabt; mein unbeſchreiblicher Verdruß aber, und eingebüßte Geſundheit für nichts und wieder nichts aufgeopfert geweſen.

Es iſt ferner richtig: daß man beim Militär keine blinde Adjutanten *) oder Offiziers brauchen kann;

*) Ich wurde im Jahr 1774 als der vierte Fahnenjunker von dem ganzen Generalſtaab zum Adjudanten gewählt, und mußte die Stelle annehmen. Ich wurde zweimal auf Werbung geſchikt, und hatte faſt 11 Jahre die Leibkompagnie als Unterlieutenant zu kommandiren; auch war mir die Oekonomie anvertraut.

wäre ich gar zu blind oder kurzſichtig geweſen; ſo hätte ich nicht durch ſo viele für mich verſperrte Thüren geſehen, und keineswegs erfahren, wie man mich und meine Angehörige allenfalls um 500,000 fl. beſtehlen konnte, ohne die Probe zu machen, daß nur ein Heller bezahlt war.

Rechtskenntniß iſt ja nichts anderſt, als die gerechte Sache einſehen, und ſie dem, welchem Recht gebührt, zuſprechen. Die Hofkammer aber muß die Rechtsgelehrſamkeit nicht auf der Kartuſchiſchen Univerſität ſtudirt haben, dann das Geſezbuch dieſes Räubers, beſtahl weder arme Wittwen noch Waiſen, nochviel weniger Unglükliche! Jedoch hatte der Landesvater Karl Theodor, am 16ten Merz 1703, das Hofkammer-Diebsmachwerk vom 28ten Jänner, 4ten und 16ten Merz 1793, mit einem allergnädigſten Wohlgefallen genehmigt, aber die 3000 fl. nicht einmal von Rechtswegen ratificirt.

§. XI.

Der Kurfürſt hatte am 19ten Jänner 1793 befohlen, "daß das Schuldenwerk mir die Quittungen, „über die vorgeſchriebenen bezahlte 4888 fl. vorlegen „ſolte.„ Weil das Schuldenwerk aber keine Beweiſe, weder über die, bei den §. IV, VI und X, angemerkten freiwilligen Nachläſſe, weder über die 2000 fl., in Friſten, weder über die baare, noch über die vorgeblich bezahlte 2100 fl., vorlegen konnte; ſo haben ſie auf die Hofkammer-Signatur vom 4ten Merz, unterm 16ten April bei höchſter Stelle dieſe kurfürſtl. Entſchlieſſung, die vom 15ten May 1793 datirt iſt, eingeholt, nemlich: "daß, weil die 4888 fl. der The„reſia Dulac gegen ihre, auf das Wagneriſche Origi„nal-Haftpapier von 1703, ausgeſtelte Quittung „vor 29 Jahr abgeführt worden ſind, eben deswegen „der Oberlieutenant Kopp, wegen Vorlegung der aus„geſtelten Beſcheinungen ein für allemal ab- und an „die Thereſia Dulaciſche Maſſa angewieſen ſeye.„

Das Wagneriſche Original-Haftpapier von 1703 wurde vom Schuldenwerk ſchon vor 1759 wirklich verlohren; mithin konnte die Thereſia Dulac, der dann auch nur die Hälfte zuſtändig war, weder im Jahr 1764, noch weniger vor 29 Jahren keine Quittung auf das ſchon vor 34 Jahren verlohren, und wohlgemerkt,

nie wieder gefundene Original-Haftpapier von 1703 hierauf beſcheinen. Und ſo hatte im Jahr 1761 die Victoria Dulac ſich von den 4888 fl. ihren ganzen Antheil, ſo wie die übrige Erben im Jahr 1775 ſich dieſen Kammeralreſt buchſtäblich in einer Erklärung vorbehalten, ohne daß dieſe Reſervation von 1775 bis 1793 geahndet worden iſt. Weil mir alſo die ſchon anbefohlene Scheins-Produktion, wieder vorzulegen, geſezwidrig verweigert worden iſt, ſo wurde nicht bewieſen, daß der alten Thereſia Dulac ein Heller an den 4888 fl. bezahlt, zu geſchweigen, daß ihr dieſe ganz ausbezahlt worden wäre; und weil man die Thereſia im Jahr 1790 im Elend ſterben ließ, ſo konnte ſie im Jahr 1793 ihre Scharfrichter freilich nicht mehr zu Lügner machen, und doch hat ſich die Hofkammer, §. X, zu ſagen erfrecht, daß meine Zahlungsmißkennung der 4888 fl. im J. 1764 vermeſſen wäre.

Der gerechte Landesvater Karl Theodor, hatte alſo gnädigſt für gut gefunden, ſeine, §. VIII angemerkte, eigene Decreta über den Haufen zu werfen, und mir die Scheins-Produktion auf die ungerechteſte Art wieder abzuſchlagen.

Weil man uns an allen geſtelten Forderungen keinen Heller mehr ſchuldig ſein wolte, ſo habe ich öfters gebeten: " daß man mir doch auch die heimlichen „Machwerke des Schuldenwerks und der Hofkammer „vom 17ten April, 16ten und 25ten May, 2ten und „31ten Auguſt 1792, und 28ten Jänner, 4ten und „16ten Merz, und 16ten April 1793, nebſt der vielen „Paperen, Urkunden, und Beweißmit„teln zu meiner Rechtsvertheidigung pro replicis „zuſtellen möchte.„ Allein, das groſſe Komplott würdigte ſich nicht einmal eine Antwort zu ertheilen. Weil ich nun die 3000 fl., aus höchſten Gnaden, nicht für allenfalls 500,000 fl. annehmen konnte, ſo mußte ich, indem mir die Papiere der Gegner nicht zugeſtelt worden ſind, gleich eine weitausgedehnte Deduktions-Schrift, die mich 300 fl. und eine aus Verdruß zugezogene Krankheit koſtete, abfaſſen laſſen. — Es war warlich ein koloſſaliſches Werk, alle die Betrügereien zu entlarven, welche ſie hinter mir verübt haben!...

§. XII.

Weil mir der Zutritt, nämlich die Audienzen, zum Kurfürſt hauptſächlich durch den Schuldenwerks-Präſident, Miniſter Graf von Vieregg verſperrt waren; ſo habe ich meine Deduktionsſchrift vom 25ten May 1793 dem Miniſter von Herttling ſelbſt eingehändigt. Dieſer hat dieſelbe aber auch wider alle mündliche und ſchriftliche Proteſtationen dem Hofkammer-Präſidenten Thöring, ſo wie meine vorherige Vorſtellungsſchriften zugeſtelt.

Einige Tage nachher hatte Herttling bei Hof geſpeißt; als er von da zurük nach Haus fuhr, bat ich denſelben, auf der erſten Staffel der Stiege, mir doch zu ſagen: ob man willens ſei, uns zu bezahlen, oder nicht? die wohlweisliche miniſterielle Antwort war nach gut pfälziſchem Accent, "das wolle wir nicht ſage."

Der Hofkammer-Regiſtrator Sänftl, der zuvor als Kadet unter der Obriſtlieutenant Dubourg Compagnie, die ich im J. 1779 respective kommandirte, diente, erzählte mir, "daß der Fiskal Krenner ihm, „und dem Hofkammer-Ober-Regiſtrator Samet „der dem Krenner die, §. X. angemerkte, hübſche „Data gefunden im Monat Juni mit beiden Händen „in den Haaren krazend, geſagt habe, daß ſeine Corelation, vom 4ten Merz, durch meine Deduktionsſchrift vom 26ten May 1793, zwar widerlegt wäre, „aber dennoch zum trainiren tauge."

Krenner wolte ſich am 3ten März, wie Er ſich gegen mich äuſſerte, bei Kopfverluſt zu todt ſtreiten, alſo nicht, wie Er am 4ten März 1793 in der Corelation vorſchrieb, daß Er dieſer geſchreivollen Causa auf einmal das Ende verſchaffen wolte.

Meine Deduktion verlangte ich ſchriftlich und mündlich zurük: aber der feine Kammer-Präſident Thöring achtete nicht darauf. Er hatte die Sache erſt am 6ten Juli 1793 bei höchſter Stelle in conferentia dahin geleitet, daß Karl Theodor gnädigſt beſchloſſen hat: "daß, weil der Oberlieutenant Kopp die ihm zugedachte höchſte Gnade der 3000 fl. nicht an- „nehme, noch das ihm ohnehin nie verſperrt geweſene „Recht nehmen, ſondern die Dulaciſche Forderun- „gen auſſergerichtlich einleiten wolte, und dabei in

„ſeiner Deduktionsſchrift höchſtſträfliche Ausfälle *)
„gegen die kurfürſtl. Diener unterfangen, worüber
„Se. kurfürſtl. Durchl. ſich noch die weitere Satis-
„faktion vorbehalten, und daß es doch bei denen,
„§. X. und XI. angemerkten, unterm 16ten März
„an die Hofkammer ratificirte 3000 fl., als wie bei
„dem unterm 15ten May 1793 verweigerte Scheins-
„Produktion, ſein unabänderliches Verbleiben hätte,
„und wornach der kurfürſtl. Fiskus alſogleich beim
„kurfürſtl. Hofrath die Klage, ex lege diffamarii,
„gegen den Oberlieutenant Kopp einzureichen, dann
„alles, was aus den Dulaciſchen ſechs geheimen Aus-
„gabs-Regiſter, und der 4ten Klaſſekammer geſchöpft
„werden wollende Forderungen, mit pflichtmäßigem
„Eifer und Beharrlichkeit entgegen zu ſtellen hätte,
„als wie wegen den im Jahr 1764 bezahlten 4888 fl.
„und wegen dem hieran gemachten Abbruch der Fis-
„kus ſich auch unbedenklich in Streit einlaſſen ſolte;
„dann den Prätendenten zu Producirung des Wag-
„neriſchen Original-Haftpapiers von 1703 (den das
„Schuldenwerk vor dem Jahr 1759 verlohren) nach
„Ausweiſung der Geſezze anhalten; und weil die
„Staats-Nothdurft dergleichen Abbruchshandlun-
„gen unentbehrlich gemacht, indem bei allen Kredi-
„toren bei ſo vielen Millionen Schulden gegen In-
„und Ausländer ad executionem gekommene Gene-
„ralmandat vom 23ten Sept. 1749 ſtatuirt iſt, daß
„gütliche Abbruchshandlungen ſich ergebend, und an
„richtige Forderungen keiner weitern Liquidation
„mehr unterworfen ſein ſolten; und ſo hätte dann
„Fiskus, wegen dieſem Abbruch, und weil das einge-
„löſte Wagneriſche Haftpapier ſeit 1764 ſchon längſt
„präſcribirt, folglich ganz leicht abgelehnt werden
„könnte, dann dem kurfürſtl. Hofrath auf erwähnte
„Conſtitution vom 18. April 1749 zu erinnern hätte.

„Und ſo iſt auch der kurf. Hofrath unterm 6ten Juli
„1793 auf den Generalmandatswidrig gemachten hal-
„ben Abbruch eingeſchränkt, ja ſogar iſt das Schulden-
„werk beim Hofrath, ohngeachtet keine Konſtitution
„vom 18ten April 1749 nirgends zu finden war, auch
„durch das Generalmandat gehoben wäre, von der
„Juſtiz-Independenz losgezählt worden.„

*) Wie im 13ten Paragraph zu leſen, hatte der Kammer-Präſident ſcomadiſche Worte vorgeſchrieben.

Hierauf will ich nur ſoviel anmerken, da ſchon 3mal mehr Schuldenabledigungs-Gelder bei den baieriſchen Inwohnern als die Kurfürſt Max. Emanueliſche Schulden ausmachen, eingeſammelt ſind, ſo hatte mir im Jahr 1793 meine Pflicht und mein Gewiſſen geſagt: daß ich nur die Intereſſe vom Schluß der Rechnungen bis 1754, als einen gütlichen Nachlaß herſchenken ſollte. — Und weil, wie §. X. zu leſen, der Hofkammer-Fiskal die Bezahlung der Dulaciſchen Ausgaben nicht beweiſen konnte, und alſo die Reſte heraus zu bezahlen ſchuldig iſt: ſo konnte ich die 3000 fl. freilich nicht als eine höchſte Gnade: wo ich ſelbſt damals ſchon 4000 fl. aufgeopfert hatte, erkennen, wohl aber habe ich dieſe beſtättigte Ratifikation als einen unerhörten Diebſtahl, der ſich nur in der ungebundendſten Tyrannei gründen kann, angeſehen. —

Der Fiskus wollte mir, wie §. X. zu leſen, am 4ten Merz 1793 den Rechtsweg erſt landsordnungsmäßig öfnen: alſo war ja dieſer geſperrt, auch um ſo gewiſſer für mich verriegelt, als ich laut §. VIII. ſchon im Jahr 1792 öfters um die Eröfnung deſſelben bittlich eingekommen war. — Aus der nachſtehenden Geſchichte wird der Leſer erſehen, daß das Wort Rechtsweg nicht einmal Blendwerk, ſondern eine Beutelſchneiderei war. Auch beliebt ſich die höchſte Stelle jezt auſſer gerichtlich zu nennen, wo dieſe doch in dem nemlichen Augenblik Deciſſionen gab; und die kompetente Gerichtsſtelle, nemlich den Hofrath General-Mandats-und geſezwidrig, ꝛc. einſchränkte. —

Weiters enthält meine Deduktions-Schrift keine höchſtſträfliche Ausfälle, da der rachgierige Kammer-Präſident ſelbſt nur ſcomatiſche Worte darinn fand, und nur aufgebracht, daß ihm ſeine Diebs-Projekte vom 7ten Februar, 4ten und 16ten Merz nicht gelungen ſind, dann ihr Machwerk durch meine Deduktion widerlegt war. — Aber! warum hatte dann der gerechte Landesvater Karl Theodor am 16ten Merz in conferentia die zu voreilige Grobheiten des Fiskals, und der Hofkammer vom 4ten und 16ten Merz 1793, wo man uns auf die ſchändlichſte Weiſe betrügen wollte, nicht geleſen? die vor- und nachſtehende Geſchichte beweißt freilich, daß die-

ſer Fürſt lieber Unglükliche dem Elend preiß giebt, und eines Hungertodes ſterben läßt, als Schulden bezahlt, die auf dem Lande haften — und ſo liegen hier die rechtswidrige Behandlungen und unerlaubten Beſtättigungen der kurfürſtlichen Entſchlieſſungen, oder Machtſprüche dem Publikum klar vor Augen, welches nichts als abſcheuliche Streit-Habſucht und Deſpotie anzeigt; weil auch weder das Hofkammer-Machwerk vom 4ten und 16ten Merz, noch weniger meine Deduktions-Schrift vom 26ten Mai 1793 eine Klage ex lege diffamarii veranlaßt haben. — Auch auf dieſe nur zum Abſchrekken erhobene Klage, hätte ich eine halbe Ewigkeit warten können; weil der am 6ten Juli 1793 beorderte Fiskus ſelbſt am 4ten Merz in ſeiner Corelation erklärt hat, daß er die Bezahlung nicht beweiſen könnte, und daß ſeine Hauptſache blos auf Muthmaſſungen gegründet ſey. — Dadurch wurde ich ja am 6ten Juli gleichſam mit Haaren gezwungen, die mit allem Fleiße aufgeſuchte Schikanen meiner Gegner ihr Rechnungs-Miſchmaſch, die nicht hieher gehörige Fezzen Papier, die ohne Data, ohne Unterſchrift waren, und ihre falſche grundloſe Muthmaſſungen, Lügen und Betrüge zu widerlegen?!!

Und wenn im Jahr 1749 von gütlichen Nachlaß-Unterhandlungen die Rede war, ſo kann, nachdem man weiters 44 Jahr lang die Schuldenabledigungs-Fonds bezogen hatte, im Jahr 1703 dieſe Sprache nicht mehr Plaz greifen. — Und weil ich damals, verſteht ſich, wenn kein ungerechter Prozeß beſchloſſen worden wäre, die ſämtliche Intereſſe von 1701 bis 1754 her geſchenkt hätte, ſo verdiente jener Nachlaß, da ich es nicht poſitiv ſchuldig war, gewiß vollen Reſpekt. Und was die hierorts vorgeſchüzte Staats-Nothdurft anbelangt, muß ich hierauf dieſes bemerken, daß mir in eben dieſem 1793ſten Jahr der alte Jud Wertheimer von München erzählte, "daß „er, wegen einer auszuſteurenden baieriſchen Prin„zeßin, die mit dem Kaiſer Joſeph vermählt war, „acht Millionen Geld und Geldswerth bezahlt und „zu fordern hatte, machte ſich im Jahr 1763 beim „Kurfürſten Max. Joſeph anheiſchig, daß er die „ſämtlichen baieriſchen Landsſchulden, die nach ſei„ner Ausſage in 18 Millionen beſtünden, mit Ka-

„pital, nebſt 4 vom 100, in 20 Jahren mit den „damals ſchon beſtimmten Schuldenabledigungs- „Fonds bezahlen wollte.„ *) Alſo müſſen im Jahr 1763 die beſtimmten Schuldenabledigungs-Fonds 900,000 fl. jährlich abgeworfen haben! und dieſer gnädigſte Landesvater Karl Theodor hat ſeit 1778 noch einige Steuer-Gefälle anrepartirt! und wie mir der §. VI. und VIII. angemerkte Landſchafts-Kanzler von Barth im Jahr 1791 in ſeinem Zimmer erzählte, ſo werden die jährlich bezogenen Fonds wirklich in Wien noch auf Intereſſe gelegt. — Zählt man alſo die Jahre von 1727, ſeit Errichtung des Schuldenwerks, bis 1797, die Kriegsjahre von 1741 bis 1749 nicht mitgerechnet, zuſammen: ſo ſind es 62 Jahr, wo die Schuldenabledigungs-Fonds bei den baieriſchen Einwohnern bezogen worden ſind, die dann ohne die neue Anrepartirungen ſeit 1778, und ohne die zu Wien, ꝛc. empfangenen Intereſſen 54000000 fl. abwerfen. —

Wann hernach bei allen Kreditoren, ſo wie bei den Dulaciſchen an den 4888 fl. die Hälfte, wie §. IV. und XIX. zu erſehen iſt, abgebrochen, und keine Intereſſen bezahlt worden ſind: ſo wurden ja an den 18 Millionen Landesſchulden nur 9 Millionen bezahlt! und wann den übrigen Kreditoren, wie den Dulaciſchen Liquiden-Forderungen am 4ten Merz, 24ten Oktober 1793, und im Jahr 1795 ergangen, ohne die geringſte Beweiſe, daß nur ein Judenheller bezahlt worden iſt, abgeläugnet worden wäre, ſo iſt ja an den 18 Millionen nichts bezahlt worden. — Nun! in welchen verſchlingenden Kaript ſind die unzähligen Millionen hingefloſſen? weil die alleräl-teſte ja über 100 Jahr alte Max. Emanueliſche Schulden noch nicht bezahlt wurden; und dennoch hat ſich die Hofkammer in ihrer nachhin angemerkten Exception vom 24ten Oktober 1793 zu ſchreiben erfrecht, “daß, wenn die Dulaciſche importante Summe bezahlt, dieſes doch auf den Schweiß der Unterthanen gefallen wäre.„

*) Auch dieſer Jud mit ſeinen weit jüngern Luxus-Forderungen, iſt vor den älteſten Dulaciſchen Forderungen, die für das allgemeine Beſte verwendet, bezahlt worden, da doch dieſe Forderungen nicht einmal in dem General-Mandat von 1749 begriffen ſind. —

Da aber den Dulaciſchen Erben noch kein einziger Unterthanen-Schweißtropfen ſeit 1727 zu Nuzzen gekommen iſt, wo ſind denn hernach die ſeit 62 Jahren erholte unzählbare Summen, lauter Blutstropfen der Unterthanen hingeſchleudert worden?

Ich habe zwar auch in Erfahrung gebracht, daß die verwittibte bereits verſtorbene Kurfürſtin von Sachſen von 1780 auch nach und nach ſechs Millionen erhalten habe, allein dieſe Gelder, ſind ja General-Mandatswidrig von den Schuldenwerks-Fonds: die doch blos allein für die Max. Emanuel- und Karl Albertiſche Schulden beſtimmt waren, dorthin verwendet worden. — — —

Nicht umſonſt verweigerte man mir eine von göttlichen und menſchlichen Rechten gebührende unpartheiiſche Kommiſſion, nicht umſonſt darf und will das Schuldenwerk den gutherzigen Kreditoren keine Abrechnung ablegen, ja nicht umſonſt hatte Karl Theodor am 6ten Juli 1793 das Schuldenwerk von der Juſtiz-Independenz Geſez- und General-Mandats-widrig losgezählt. — — Und "daß laut höch„ſter Entſchlieſſung vom 6ten Juli, der Karl Theo„doriſche Fiskus, wegen dem vom Schuldenwerk „ſchon vor 1759 verlohrnen Haftſchein nach Aus„weiſung der Geſezze, mich zu deſſen Produktion „hätte anhalten ſollen," war eines Theils zum lachen, und andern Theils zum ärgern, daß der gerechte Landesvater ſeine eigene Geſezze und vorgehende Dekrete mit Füſſen trette; und am 6ten Juli 1793, die vom 15ten Mai 1793 verweigerte Scheins-Produktion nochmals beſtätigte. — Dieſes, nebſt der, ohne Zahlungs-Beweis machen zu wollen, angeführten Präſcription verräth, und beſtättigt freilich die allergrößte Ungerechtigkeiten, und die niderträchtigſte Habſucht.

§. XIII.

Alſo nach mehr als 58 Jahre langem Solicitieren und Peter Dulaciſche Verlaſſenſchafts-Nachſuchen, ſind die rein ausgeplünderte Dulaciſche und Koppiſche Ueberbleibſel vom gnädigſten Landesvater an eine von ihm ſelbſt eingeſchränkte Juſtizſtelle, wo noch obendrein der würkliche und Vice-Hofraths-Präſident Graf Thöring und Graf Zandizel Vater und

Schwager des ſaubern Kammerpräſidenten ſind, blos weil er die Landesſchulden zahlen ſolte, auf eine himmelſchreiende Art angewieſen worden. — Mein Geſchäft wurde anfangs dem Hofrath Hartmann als Referent, der kein Wort franzöſiſch leſen konnte, ſchon einmal närriſch war, und ein Miſanthrop von Haus aus iſt, und hernach dem Kortin, den die Thöringiſche Suppen meilenweit gelokt hätten, täglich eine heilige Meſſe hörte, und die geſezwidrigſte Verweiſe für mich niedergeſchrieben haben, zugeſtelt.

Vom Monat Juli 1793 bis Jenner 1794, habe ich eine Menge koſtſpieliger Schriften beim Hofrath, wegen des vom Kurfürſten beauftragten Fiskal Krenners Saumſeligkeiten übergeben. — Unterdeſſen mußte ich am 2ten September beim Hofrath, ungeachtet Weizenfeld ſchon am 28ten Jenner, die Hofkammer am 4ten, und die höchſte Stelle am 16ten Merz meine drükende Dürftigkeit ſelbſt vorſchrieben, meine Armuth (wegen Nachſicht der Hofrath-Sporteltaxen bis zu einem obſieglichen Urtheil) beſchwören.

Der Fiskal Krenner, der am 4ten Merz 1793 dieſer geſchreivollen Causa auf einmal ein Ende machen wolte, verſaumte gar alle Termine. Und der liebe, treue Hofrath wolte denſelben doch nicht, nach Ausweiſung der Geſeze, in contumaciam kondemnieren; kurz dem Fiskal wurden alle gefliſſentliche Verzögerungen zugeſtanden, damit Er nur die Sache, wie Ers dem Sänftl und Sammet §. XII. anvertraute, trainirt. —

Die Hofkammer, als gegentheilige Parthei aufgebracht, daß der Kurfürſt mich nicht am 6ten Juli 1793 mit Skorpionen peitſchte, ſondern ſich die Genugthuung vorbehielt, gab der Juſtizſtelle einen Verweiß, "weil ſie mich nicht über die in meiner „Deduktion vom 26ten May 1793 enthaltenen ſco„matiſchen Worten vor der Zeit verwieſen hatte.„ Die Juſtizſtelle ſäumte ſich nicht, mir ſogleich Verweiſe zu geben, und bedrohete mich gar mit Perſonal-Arreſt, ohne Zweifel, wenn ich wieder ſo verwegen ſein ſolte Wahrheiten niederzuſchreiben? Kurz, ſo oft ich geſezmäſige Vorſtellungen machte, bekam ich Verweiſe, die mir von Seiten des Militairs in 27 Jahren doch nie wiederfuhren.

Ich wolte die ſchöne Prozedur einmal wieder bei der höchſten Stelle, weil dieſe dem Hofrath am 6ten Juli 1793 (zwar als Blendwerk) befohlen: daß mir unpartheiiſches Recht wiederfahren ſolte, vorſtellen; allein der brave Gerechtigkeitsminiſter Herttling, und der ſaubere Kammer-Präſident Thöring, haben mir ſogar im vorgeblichen Rechtsweg am 7ten und 15ten November zwei Deduktionsſchriften und eine hierüber in puncto pro tractæ & denegatæ justitiæ vom geheimen Juſtiz-Referenten Baron Degen, nach meinen Petita, abgefaßte Reſolution, ſchändlich unterſchlagen! ja ſogar hat mich Herttling, durch den geheimen Kanzleibot Tilger, rufen laſſen, um mir dieſe Niederträchtigkeit ſelbſt zu ſagen!!!

Wegen dieſer durchaus ſcandalöſen Prozedur, und dem nichts deſtoweniger ausgeſprengten Ruf, "daß man uns keinen Heller mehr ſchuldig ſei", beſonders aber um meine, und der Dulaciſchen Ehre, die mir immer heilig war, und den Rechtshandel noch fort zu ſezen, mußte ich aus Armuth meine viermal ſauerverdiente Offiziersſtelle, die Quelle meines Unterhalts verkaufen, der Erlöß war freilich nicht hinreichend meine mit empörtem Gefühle gemachte Schulden, und die noch rükſtändigen Advokaten-Gebühren zu bezahlen; ich verblieb daher meinen gutherzigen Kreditoren noch 2716 fl. ſchuldig. — Wohlgemerkt, man ließ mich deswegen meine Stelle verkaufen, damit mir dadurch gar alle Mittel beraubt würden, ferner zu agiren, und ſo ſchlechtweg kapituliren, oder vor Hunger zu ſterben. —

Erſt im Monat Jenner 1794, konte ich die fiskaliſche Exception (die aber ſchon vom 24ten Oktober 1793 datirt, und nach vier Separat-Seſſionen von der Hofkammer acceptirt war) nebſt 23 Beilagen, die zuſammen 100 Bogen ausmachten, und ſo grundfalſch, wie die Corelation vom 4ten Merz 1793 abgefaßt worden iſt, erhalten. — Die Hofkammer, mit ihrer weitern Rechtskenntniß, wußte freilich nicht, daß ich ihre geheimnißvolle Corelation in Händen hatte, ſonſt hätten ſie ſelbe gewiß nicht in der Exception wiederholt. — Ein Theil der fiskaliſchen Beilagen, oder Beweismitteln, wie §. X. und XII. angemerkt iſt, ſind lauter elende, gar nicht zur Sache gehörige Fezzen, ja nicht einmal für Schmierkäs,

oder Häring einzuwikkeln tauglich. Sie konnten bei einer Karl Theodoriſchen Juſtizſtelle nicht ohne allgemeines Gelächter der Kanzleyboten producirt werden. Das übrige iſt ohnehin alles eher gegen den ſtreitſüchtigen Fiskus, wovon ich nur das Peter Dulaciſche Inventarium anführen will. — Nicht umſonſt wolte der Fiskus, wie §. VIII. zu leſen iſt, noch Data ſammeln. —

Dieſes waren alſo die am 4ten und 16ten Merz 1793 angeführte Urkunden, und Beweismittel, womit ſie mich im Hinterhalt fangen, abſchreken, prellen, und betrügen wolten, um der Karl Theodoriſchen Chatoulle eine importante Summe, wie das Schuldenwerksprojekt vom 17ten April 1792 war, zuzuſpielen; und dennoch erfrechten ſie ſich die Dulaciſchen Original-Rechnungen als unnüze Papier zu brandmarken. — Pfui der Schande. — —

Der Fiskal Krenner und die Hofkammer, die ſich am 3ten und 4ten Merz, und am 6ten Juli 1793 wegen ihres überzeigten Rechts bei Kopf-Verluſt zu todt ſtreiten, dieſer Causa auf einmal das Ende verſchaffen wolten, und wie es mit dem Kurfürſten abgekartet, und der Fiskus beordert war, wolten ſie hernach in der Exception nur mehr als blos beklagte Theile, und nur als ſimple Geſchäftsträger angeſehen ſein. — Weiters haben ſie ihre elende Beweismittel von 50 auf 354 zu fruhe der Produktion verweigert, um weitere Trainirungs-Schikanen anzuzetteln, und vorſchreiben, "daß ſie noch nicht alle „Hofnung verlohren hatten, beſſere Beweis (Behelfe) „ohne der beim §. X. angemerkten Präſcription zu „gedenken, wozu ſie 4 bis 6 Monat Zeitfriſt nöthig „hätten, ausfindig zu machen.„ Hieraus erhellet abermal, daß ſie am 4ten Merz und 6ten Juli beſchloſſen haben mit Fezzen Papier und Pfefferdutten den Prozeß zu führen. Dieſer Termin iſt nun innerhalb dieſer Zeit wenigſtens 26mal verſtrichen, ohne beſſere Beweiſe gefunden zu haben?

In der Exception wurde weiters ganz unverſchämt geſagt, "daß ſie das, §. IV. und XI. angemerkte, „ſchon über 35 Jahr verlohrene Original-Haftpapier „vom Wagner auf einmal wieder in Händen hätten.„ Wie die Hofkammer dieſes in der Exception vorgab, ſo hatte ſie mit all ihrer Rechtskentniß nicht erwogen;

daß ich das beim §. I, kurz angemerkte Atteſtat mit der Wagneriſchen Unterſchrift in Händen habe? Man leſe hierüber den §. XVIII. angemerkten Artikel.

§. XIV.

Um die grundfalſche, mit lauter Rechnungsmiſchmaſch, Lügen und verwirrte Exception mit ihren 23 Beilagen ſo viel möglich ins Reine zu ſezen, mußte ich eine ungeheuer große Replikſchrift, die mich 800 fl. und beinahe mein Leben koſtete, abfaſſen laſſen. Ich ſchrieb in derſelben (ſie war vom 3ten May 1793 datirt) daß ich jezt keine Schrift mehr verfaſſen laſſen könte, und daß, wofern mir nicht wenigſtens die erſte und 4te Klaſſe Kammeralreſten bezahlt, oder die Sache nicht durch eine unpartheiiſche Kommiſſion berichtiget würde, ich in mein Vaterland, wo ich das Licht der Welt erblikt habe, ohne Gerechtigkeit erhalten zu haben, abreiſen müßte. —

Der brave Obriſt und kurfürſtl. Generaladjudant, Graf Daufkürch, verſchafte mir endlich nach einem 39 Monat lang verſperrten Zutritt die erſte Audienz beim Kurfürſten. — Am 5ten May 1794 übergab ich Höchſtdemſelben meine Replik mit einer lebhaften Erinnerung, daß meine Lage erſchröklich ſeye; ich übergab ſie ihm mit ſchwer gepreßtem Herzen, und bat, "um Niederſezzung einer unpartheiiſchen „Kommiſſion zur ſchnellern Entſcheidung über unſere „hundertjährige Forderungen, und daß die §. XII. „angemerkte Gerechtigkeits-Einſchränkung gehoben „werden möchten.„ Der gnädigſte Landesvater verſprach mir alles dieſes, und noch überdies eine ſchnelle Gerechtigkeit! Beim Weggehn erinnerte ich mich aber, daß der Kurfürſt der armen alten Thereſia Dulac, und meinem Bruder bei vier gehabten Audienzen auch ſchnelle Gerechtigkeit verſprochen, aber dieſelbe niemals erhalten haben; und daß Höchſtdieſelben am 16ten Merz, 15ten May, und am 6ten Juli 1793 alle vorgehenden unter dem Gewalttitel Sereniſſimi Electoris erfolgte Decreta über den Haufen geworfen habe, folglich war ich wegen meinen viele Jahre lang ausgeſtandenen Leiden noch keineswegs getröſtet.

Auf das mündliche Verſprechen des Kurfürſten iſt alſo unterm 19ten May 1794 hauptſächlich folgende

höchſte

höchſte Entſchlieſſung erfolgt, "daß der Oberlieutenant
„Kopp ſeine Replik, reſpektive Schlußſchrift, unſchiklich
„eingerichtet hätte, weil die Sache beim kurfürſtlichen
„Hofrath im Rechtsweg anhängig, eben darum Sr.
„kurfürſtlichen Durchlaucht ſich nicht bemengen wollen,
„ſondern dem Hofrath als kompetenten Richter die
„Schlußſchrift abgeſchikt, und wo dem beſagten Ober-
„lieutenant Kopp und Conſort, ſobald möglich, nach der
„ſchon vorgeſchriebenen Ordnung, die Gerechtigkeit
„ferners adminiſtrirt, mit der erbetenen Kommiſſion
„aber ein für allemal abgewieſen werden ſolte."

Alſo auch hier hatte Karl Theodor ſein Verſprechen und Wort gebrochen. Nachdem aber der kurfürſtliche Fiskal Krenner, und die Hofkammer am 4ten und 16ten Merz 1793 ſchon ganz vollkommen ihres Rechts überzeugt waren, und dieſer Sache eben darum auf einmal das Ende verſchaffen wolten; ſo hätte Se. kurfürſtliche Durchlaucht die erbetene und verſprochene Kommiſſion zur ſchnellern Entſcheidung für uns Unglükliche ja leicht geſchehen laſſen können; dann wenn eine Sache in einem Tage ohne Prozeß ausgemacht und berichtigt werden kann, wozu die Verzögerung? Alſo iſt es ja richtig, daß das Recht immer verſperrt, und uns, wie die Charlotte und Thereſia Dulac mit Bedacht und vorſezlicher Weiſe dem Elend aufzuopfern gedacht.

Weiters kann ja in der ganzen Sollicitations-Geſchichte, nur von 1752 an bis auf dieſen Augenblik, auch mit Argos Augen, nicht eine Haarſtrich groſſe Gerechtigkeitspflege erſehen werden, wohl aber kann man ſich überzeugen, daß ſeit jener Zeit an, die Akten der Chikanen ſechs Schuhe hoch angewachſen ſind, daß aber der gnädigſte Landesvater, der, wie §. VIII zu leſen, keine fremde Schulden bezahlen will, und am 6ten Juli 1793 dieſen Prozeß beſchloſſen hat, und ſich hernach nicht mehr damit abgeben wolte, beweiſet weiter nichts, als daß die Karl Theodoriſche Gerechtigkeitsliebe gegen die die Dulaciſche Erben, ſeit 1778, nichts als Betrug war, und ſich ſelbſt an die Spize unſerer Scharfrichter und einer Räuberbande geſtellt hatte.

§. XV.

Weil ich meiner Schwägerin auch nichts mehr als 100 fl., die mir der Oberlieutenant Wechsung von meiner Charge-Verkaufs Summe noch ſchuldig war, geben konnte; ſo hat ſie am 1. Juli 1794 (wegen dem §. V anangemerkten Gut Mülbertshoffen) entweder um eine Schadloshaltung, oder aber um die erſte und vierte Klaſſe kleine Kammeralreſten, oder bis zu Ausgang des muthwilligen Prozeſſes, um eine Penſion wehemüthig gebeten; der gnädigſte und gerechte Landesvater würdigte ſie aber keiner Antwort. — Die verſoffene 100,000 fl. reiche Schuldenwerks-Referendärin Eyſenreich *) bekam aber jährlich 600 fl. Penſion, und das nöthige Holz; — freilich hatte das §. VIII angeführte Eyſenreichiſche Projekt vom 17ten April 1792 ſchon mehr als dieſes verdient. —

Die Sache will ich jezt noch kürzer machen. Bei den §. X und XIII habe ich ſchon berührt, daß ich das Hofkammer-Machwerk vom 28ten Jenner, 4ten u. 16ten Merz und 6ten Juli erhalten habe; dieſes habe ich am 1. Juli, mittelſt einer Remiſſe-Schrift beim Hofrath übergeben, damit mein Akt daſelbſt auch ſo ganz würde, wie der gegentheilige iſt. Darauf habe ich am 2ten Juli 1794, Nachmittags um halb 3 Uhr (nachdem ich meinen §. XIII angemerkten Creditores, für das, was ich ihnen ſchuldig war, Urkunden auf das Schuldenwerk ausgeſtellt, und noch für den Nahrungs-Unterhalt meiner Schwägerin, ſo viel in meiner Macht ſtand, geſorgt hatte, und rein ausgeplündert war, mit einem halbkranken Körper, mit einem Paſſe verſehen) die Reiſe über die Schweiz in mein Vaterland angetreten. Meine Räuber, die Mörder meiner Geſundheit, waren mir ſtets zur Seite.

Weil ich das übergebene Hofkammer Diebswerk juſt nicht loben konnte, doch aber mich auch nicht reſpektwidrig gegen den Hofrath in meiner Remiſſe-Schrift

*) Der Eyſenreich war nur einige Jahre bei dem Schuldenwerkswesen; und als Er im Jahr 1792 ſeine verläumderiſche kohlſchwarze Galle gegen mich hinterwärts ausgeſpien hatte, ſo iſt Er noch in dieſem Jahre an dieſer Krankheit geſtorben.

ausgedrükt habe, ſo iſt unterm 9ten Juli 1794 abermal beim Hofrath ein Verweiß für mich dekretirt worden; gleichſam, als wenn meine Uebergabsſchrift gerichts-widrig und reſpektlos abgefaßt wäre, auch iſt deswegen keine Reſolution mehr erfolgt. Das iſt nun alſo wieder die erſt §. XIV angemerkt fernere Gerechtigkeits-Adminiſtration. — —

Aber, warum hatte dann der Hofrath nicht zuvor, als Er dieſen Verweiß dekretirte, die in der Corelation und Hofkammerbericht vom 4ten und 16ten Merz, und die in der gegentheiligen Exception vom 24ten Oktober 1793 enthaltene Menge Grobheiten, Verläumdungen, Beſchimpfungen, Lügen, und ſchändlichen Betrug geleſen? Räuber, die den Wanderer auf der Straſſe plündern, fordern keine Ehrenbezeugungen oder Lob-ſprüche wegen ihrem Verfahren, ſie ſind mit ihrem Raub zufrieden; das ſind aber die Karl Theodoriſche Juſtizmörder nicht, dieſe fordern noch Ehrfurcht und unterthänigen Dank, weil ſie Spizbubenrollen ſpielen, wie es durch die Akten-Geſchichte bewieſen werden kann. —

Ich kam nicht ohne großen Verdruß, Schwierig-keiten und Unglük in meinem Geburtsort Mittelbronn, nächſt Pfalzburg, wo ich mich melden mußte, an. Es freuten ſich Junge und Alte, mich zu ſehen. — Beim Diſtrikt Saarburg aber war ich bei einigen, Gott weiß welchen, Kreaturen verdächtig, weil ich ſo lang in teutſchen Dienſten war, man ſuchte mich auch, wie in Baiern, wo ich als Franzoß verdächtig geweſen, ein-zuſperren. Ein alter Offizier, Namens Ploſſol, den ich noch kannte, rieth mir daher, mich zu Paris ſelbſt zu legitimiren.

Durch Briefe erfuhr ich, daß der Fiskal Krenner die Sache noch immer, wie Er §. XII. dem Sammet und Sänftel im Monat Juni anvertraute, boshafter Weiſe verzögert, und keineswegs that, wie Er am 17ten Dec. 1793 dem Hofrath verſprochen hatte, nämlich: daß Er ſeine unerſchrokkene und unerſchütterliche Schuldigkeit auf ein Haarſtrich erfüllen werde. Ich habe daher im Monat September 1794 aus Strasburg eine gedrukte Piece, betitelt: Skizze

zur ſkandalöſen Kronik, an Se. kurfürſtliche Durchlaucht, an den Hofrath, und an die Hofkammer zugeſchikt, in welcher ich die Baierisch-Pfälziſche Miniſter, Präſidenten, Kanzler, Fiskals, und Räthe, ſamt und ſonders die ſeit ſo vielen Jahren die Dulaciſche und Koppiſche Scharfrichter gemacht und noch nicht aufhören zu würgen, Schurken und Schuften nach Gebühr nannte. Ich geſtand überdas, daß dieſes Kompliment freilich nicht ſchmeichelhaft ſei, allein die Art, wie ſie gegen meine Vorfahrer, meinen Bruder, u. beſonders gegen mich verfuhren, u. vorſezlicher Weiſe rein ausplünderten, eben ſo wenig galant geweſen wäre. In der That waren es weiter nichts, als Worte, worauf ihnen das Eſſen dennoch treflich ſchmekte. Ich aber mußte mit gepreßtem Herzen im unbeſchreiblichen Elend herum wandern, und von freundſchaftlicher Hilfe mein trauriges Leben friſten.

In dieſer gedrukten Piece verlangte ich: "daß weil „mir am 19ten May 1794 der Hofrath doch als Richter aufgedrungen ſey, Se. kurfürſtl. Durchl. die „Sache aber NB. durch ganz unpartheiiſche Räthe um „ſo mehr auf das ſtrengſte unterſuchen laſſen möchten, „weil ich deswegen am 1. Juli 1794, das Hofkammer„Machwerk vom 28ten Jenner, 4ten u. 16ten Merz, „und 6ten Juli 1793 beim Hofrath übergeben habe.„

Die überſchikte Piece, und das beim Hofrath übergebene Diebswerk, haben juſt die gegentheilige Wirkung hervor gebracht. Die Wölfe und Füchſe verſammeln ſich gleich alle, wenn einer ſchreit. — Am 3ten Okt. 1794 iſt der kurfürſtl. Hofoberrichter von Hofſtätten beim Koppiſchen Advokat Mußinan, und der §. IX ſchon angemerkte, ſcheinheilig betende Hofrath von Delling bei meiner alten und furchtſamen Schwägerin um 12 Uhr wie Räuber eingefallen, durchwühlten alle Papiere, und nahmen aus meinem zurükgelaſſenen Manualakt die kurfürſtliche Dekreten, die ich um mein theures Blut-Geld kaufte, und abſchriftlich zurük ließ, ſamt meiner verſiegelten zurükgelaſſenen freundſchaftlichen Korreſpondenz mit fort, und die Regiſtratur vom Advokat wurde gar obſignirt.

Die Inquiſition, wegen den von mir erhaltenen und übergebenen Hofkammer-Heiligthümern, hatte beim Hofrath einen Monat lang gedauret, wobei die elendeſte, die neidiſchſten, die rachſüchtigſten und die deſpotiſchſten, aber auch die ängſtlichſten Fragen in Rükſicht meiner Vollmachten (von welchen Abſchriften bei meinem Akt lagen) den Gebrauch ich davon machen möchte, gemacht worden ſind. —

Durch dieſes rechtskänntnißmäßige Betragen, haben ſich die Karl Theodoriſche Staatsdiener abermal verrathen, und an Tag gelegt, daß ſie nicht um vieles gewünſcht hätten, daß ihr ſchändlicher Betrug (den ich doch ſchon lang mit empörtem Herzen unterdrükken mußte) aufgedekt worden wäre! Bei dieſer Inquiſition wolte man mit Gewalt wiſſen, von wem ich die Fiskaliſche Corelation vom 4ten Merz 1793 erhalten habe, da ſie nur alles, was von weitem Wiſſenſchaft davon haben möchte, unglüklich machen, und weil ſie mich, als den Entdekker davon, nicht mehr mit ihren Diebsarmen ergreifen konnten. Die Verfaſſer von der Corelation, und jene, ſo ſie acceptirt, und genehmigt hatten, hat der gnädigſte Landesvater (weil Höchſtderſelbe am 16ten Merz 1793 ſelbſt mitverſtanden war) mit ihren Schurkentiteln hübſch laufen laſſen.

Meine Schwägerin, die von der Corelationsſache und gedrukten Piece auch nichts gewußt hatte, hat zu Ende Oktober in ihrer dürftigen Lage mehrmal die erſt oben angemerkte Bitte vom 1. Juli 1794 wiederholt: aber ſie bekam auch wieder keine Antwort. Nur konnte beim Sekretär des Barons von Stengel Mößtel ſo viel mit Bitten und Flehen erfragt werden, daß ſich der gnädigſte Landesvater geäuſſert hatten, daß Höchſtdieſelbe nichts hergeben, indem ſich ihr Prozeß ohnehin nächſtens enden wird. Man leſe die §. XVII angemerkte kurfürſtliche Entſchlieſſung vom 10ten November 1795, wo meine Ankunft zu der abverlangten Original-Produktion verweigert worden iſt. — Und was geht denn das um 20000 fl. zu gering, räuberiſch an ſich gebrachte Guth Mülbertshoffen dieſer vom Kurfürſten am 6ten Juli 1793 ſelbſt beſchloſſene ungerechte Prozeß an, der

wohlgemerkt nie ausgehn darf? freilich nichts!....
Nach dieſem reiste ich dann mit dem wenigen Gelde, das mir ein Geſchwiſterkind Dominique Claus der Munizipal-Offizier war, gab, und mit einem herrlichen Atteſtat von meinem Geburtsort nach Paris. Aber auch hier begleiteten mich die Plünderer und Mörder meiner Geſundheit. Ich legitimirte mich in Paris beim comité ſurveillance, ich ſollicitirte hernach in der größten Winterszeit, wo der Holzmangel ꝛc. unbeſchreiblich groß war, 4 Monat lang um angeſtellt zu werden. — Bureautiſten ſahen mich übermüthig über die Achſel, nicht aber wie es die Pflicht Art. 1. in der Conſtitution geſchrieben ſteht, an. — Der damaligen Nationalkonvention war meine Petition zulang, ſie lieſſen mir die Schranken öfnen und offerirten mir einen Ehrenſiz, und verſprachen meinem Begehren zu willfahren. — Aber! ich erhielte am Ende auch nichts. — Das Guilotenirén wäre mir dazumal das liebſte geweſen. —

Ich ſchrieb unterm 1ten Jenner 1795 dem Kurfürſten, daß ich dennoch bereit wäre einen Vergleich, in Rükſicht unſerer Forderungen, mit ihm zu treffen; und daß ich alle Originalien in Handen hätte, ꝛc. Dieſer Brief wurde aber als ein unbedeutentes Papier an den Hofrath abgeſchikt. —

§. XVI. Nach Briefen, iſt meine in Straßburg gedrukte Piece als eine Pasquille ꝛc. ausgepoſaunt, und mir Folgendes zugeſchikt worden; nämlich der Hofkammer-Präſident, der wirkliche, und vice Director v. Plank und von Hofſtätten, dann die übrige Fiskals, und Räthe berichteten unterm 10ten Jänner 1795 zur höchſten Stelle hauptſächlich, "daß der landesflüchtig quitirte Oberlieutenant Kopp von Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht am 6ten Julii 1796, an den „ordentlichen Rechtsweg angewieſen worden iſt, und „und weil Er ſeine eingebildete Forderungen nicht auf „Nebenwege durchzuſezzen vermochte; hat Er ganz „unerhörte Beſchimpfungen gegen Höchſtdero Miniſter, „KollegialVorſtände, dann Räthe mittels einer ge„drukten Schandſchrift im Publikum auszuſtreuen ſich

„unterfangen. *) Wir glauben alſo wegen dem aus„geſtreuten Irrwahn, und um Höchſtdero Staatsdie„ner Genugthuung zu verſchaffen, daß die Prozeß„ſchriften von der §. XI und XII angemerkten De„duction anfangend in Druk zu geben, und wofür „wir Euer kurfürſtl. Durchlaucht um die gnädigſte Ra„tification der Drukunkoſten bitten, dann uns zu „höchſten Hulden und Gnaden unterthänigſt gehorſamſt „empfehlen wollten.“

Der Kurfürſt (der ſich am 19ten Mai 1794 nicht mehr in Rechtswegſachen mengen wollte), hatte hierauf untern 26ten Jenner 1795 Gerechtigkeitsliebend doch beſchloſſen, “daß die von der Hofkammer (wohl„gemerkt als Parthei vorgeſchlagene) Schriften zum „Drukke gegeben, und damit die landesfürſtl. geſezmäſ„ſige Rechtspflege, und das pflichtmäßige Betragen „der churfürſtl. Diener im Licht der Wahrheit darge„ſtellt werde, weil durch Schandſchriften das Publikum „leicht irre geführt werden könnte. — Die Drukun„koſten ſind alſo auch gnädigſt ratificirt worden.„

Auf dieſe zwei Regiſtraturs-Blendwerke, will ich Kürze halber nur ſoviel anfügen. — Ich glaube: daß ein ehrlicher Mann, dem man vorſezlich alles, was ihm lieb iſt, geraubt, und von allen Pflichten losgemacht worden iſt, und dem Landesfürſten ſelbſt ſeine Abreiſe in der §. XIV angemerkten Replic zwei Monat zuvor meldete, und dem §. XIII geheimen Juſtiz Referendair Baron Degen dieſelbe ſelbſt, und durch den Koppiſchen Advokat Mußinan mündlich kund macht, auch in der §. XIV höchſten Entſchlieſſung vom 19ten Mai 1794 nichts von der Abreiß geahndet worden iſt, und ſich übrigens bei bekannten ſchriftlich und mündlich beurlaubet, mit obrigkeitlichem Paßport beym hellen Tag um halb drei Uhr abfährt, nicht als ein Landsflüchtiger angeſehen werden kann. Dennoch aber könnte man ihn für einen Men-

*) Die Hofkammer als Parthei, ſo wie ihre Helfershelfer, haben die Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers in der franzöſiſchen Conſtitution z. B. die Rechte Art. 1. 2. 3. 9 und 11. — Die Pflichten Art. 1. 3. 4. 5. 6. 7 und 9, und die im Titel 14 angemerkte allgemeine Art: 352. 353. 355 und 359 nicht geleſen?...

ſchen anſehen, der ein Land verläßt, und an den Gränzen deſſelben, den Staub von ſeinen Stiefeln ſchüttelt; weil er von Deſpoten und Tirannen, keine haargroſſe Gerechtigkeit erhalten konnte, deswegen abgereißt iſt. —

Hätte ich mich vielleicht noch beim Kammer-Präſident beurlauben ſollen, ungeachtet er mich wie §. X angezeigt iſt, nach 9 maligem Anmelden nicht ein einzigesmal vor ſich ließ? Beim Gerechtigkeits-Miniſter Herttling, kam ich auch nur alsdenn vor, wann ich ſeinem Jäger und Kammerdiener Louis einige Gulden (die ich damals auf die Reiß höchſt nöthig hatte) in die Hände drükte, und Herttling geſagt hatte, daß ich ihme so z plagte. —

Der Schuldenwerks-Präſident Miniſter Graf Vieregg, hatte mir nicht allein ſeine Thür, ſondern auch den Zutritt zum Kurfürſten in Nimpfenburg und zu München verriegelt. — Der Miniſter Graf Tattenbach war nicht nur allein in ſeinem Haus, ſowohl, als auch im Hofgarten für mich nicht zu ſprechen, und bewirkte mir auf drei Schriften keine Audienz, die mir zwar wie §. XIV nachgeſehen werden kann, auch nichts nüzte. — Bei wem hätte ich mich noch beurlauben ſollen? Beim Fiſcal Krenner vielleicht? Dieſer wollte ſich in der Fehde gegen mich zu tod ſtreiten. — Oder beim Hofrath? Dieſer hatte ſich aus meiner Repliſchrift vom 3ten Mai 1794 belehren, und in meine Abreiſe finden können?...

Weiters iſt es nach der vorhergehenden Geſchicht: und nach dem Hofkammer Reſcript vom 16ten April 1789, und Schuldenwerks-Reſolution vom 15ten März 1790, und nach dem Hofkammermachwerk vom 28ten Jenner 7ten Febr. 4. u. 16 März und 24ten Oct. 1793 freilich ganz unbegreiflich, wie die Hofkammer dieſe vor 1701 und 1713 liquid geweßten Rechnungsreſten ohne Heller Zahlungsprobe als eine eingebildete Forderung hatte nennen können! ... Und ſo hat man mich unläugbar mit Wiſſen und Vorſaz um mein ſo mühſam redlich verdientes Brod gebracht, dann juſt der §. XIII. XIV. XV. XVI und XIX kurz dargeſtellte

ordentliche Rechtsweg hat mich vollends zu Boden geſtreckt. —

Auch konnten die Dulaciſchen Erben ihre gerechteſten Forderungen auf gar keinem Weg durchſezzen. — Und die Nebenwege waren, nur von ſeit 1752 bis auf dieſen Augenblik beim Schuldenwerk, welches der gerechte Papa Carl Theodor am 6ten Juli 1793 wegen ſeinen Diebshandlungen von der Gerechtigkeits-Independenz loßgeſprochen; bei der Hofkammer, die NB. zu erkennen hatte, ob eine Forderung ſchuldig, oder nicht ſchuldig iſt. — Bei der höchſten Stelle: wohin die Hofkammer ſeit dem 10ten April 1735, und das Schuldenwerk ſeit dem 28ten Junii 1777, endlich die Hofkammer wieder bis den 10ten Jen. 1795 ihre Lügen, Betrug, und Juſtizmorde mittels unterthänigen Berichten hintrugen: Dieß waren die Dulac- und Koppiſche Hauptnebenwege?....

Und weil die Hofkammer am 4ten März, und am 24ten October 1793 ſich unterſtanden hatte, sämmtlich Dulaciſche Rechnungsreſte ohne die geringſte Zahlungsprobe abzuläugnen, die ſonnenklarſte Sache durch Schurkenſtreich in Ewigkeiten hinaus zu ſchieben, mir den ungerechten Prozeß hinterwärts auf den Nakken zu laden, und die unglüklich leidenden Theile durch Elend gänzlich aufreiben zu wollen, ſo wurde ich endlich in Harniſch gebracht, ſchimpfte auf meine Räuber, und verſchafte mir das Recht das die Natur dem Menſchen eingeräumt hat. — Und die in meiner gedrukten Piece ausgetheilten noch ſehr klimpflichen Tittel gebüren den Carl Theodoriſchen Dienern ſo lange, bis ſie beweiſen haben, daß die ſamentlichen nach ihren Ausdrükken, nur in den Einbildungen gegründeten Foderungen der Dulaciſchen Erben bis auf den lezten Heller, den ſie nicht mehr ſchuldig ſeyn wollten, als Bezahler vor den Augen der Welt bewieſen haben werden, werde ich ihnen vor der geſammten Menſchheit Abbitte thun, und alle ſogenannten Verunglimpfungen wiederruffen. —

Aber! warum hat dann die Hofkammer den vorgeblich beleidigten Staatsdienere noch keine Genugthuung in meiner Abweſenheit verſchaft? es iſt doch

ſchon über drei Jahre, daß die Genugthuung verſchaffende Hofkammer und andere, meine in Straßburg gedrukte Piece in Händen haben; das Stillſchweigen beweißt, daß ich die Wahrheit geſagt habe, vor welcher die Lügner und Intriguans verſtummen mußten.

Ja ſogar in den politiſchen Begebenheiten habe ich in jener Piece ſchon mehrere Jahre zuvor prophezeit, man betrachte indeſſen Italien und ſeine Staatsumwälzung. — Carl Theodor mußte ſich vor denen, die er haßte (nacher Sachſen) flichten, und was wäre ihm erſt alsdann begegnet, wenn die Moreau- und Jourdaniſche Armeen im Jahre 1796 von Buonaparte oder . . . . . kommandirt worden wären? — Und hätten Sr. kaiſerl. Majeſtät nicht am 18ten April Friedenspräliminarien, und am 17ten October 1797 wirklich Frieden geſchloſſen, ſo wären Ihro kurſürſtl. Durchlaucht Carl Theodor von Gottes Gnaden nicht mehr in Baiern; und ich zweifle ſehr: wenn Teutſchland revolutionirt, und nun den Freiheitsfeinden Frankreichs allein der Krieg erklärt worden wäre, ob ein Carl Theodor, der wegen ſeiner Gerechtigkeitsliebe bekannt, mehr das baieriſche Regierungsgeſchäft erhalten hätte. —

Eine kriechende und ſpeichelekeriſche Hofkammer (ſo lang es dem Kurfürſten gnädigſt gefällig beibehalten) kann ſich als ein Deſpot freilich keinen Begriff machen, um die Freiheit zu kennen, darf man nicht als ein Sklave gebohren und erzogen ſeyn, aber juſt eine baieriſche Carl Theodoriſche Regierungsart von dieſem Schlage: wo Habſucht, Druk und Ungerechtigkeit einander die Hände bieten, klärt am erſten auf, und befördert den Sturz der Groſſen, und Duodez-Deſpoten.

Weiters iſt es nur ein elendes betrügeriſches Projekt, daß erſt der Druk bei der §. XI und XII anbemerkten Deduction vom 26ten Mai 1793 (wo man mir das gegentheilige heimliche Machwerk vom 4ten März 1793 proreplicis nicht zuſtellte, und die Deduction blos auf gerathewol abfaſſen mußte), anfangen ſollte. —

Und wie §. X zu leſen, hätten die kurfürſtl. Max. Emanueliſchen Unterſchriften in den Dulaciſchen Rechnungen nicht vim chirographarii, wo die Hofkammer doch damals im Jahr 1793 die 3000 fl. zu meiner Abfertigung: und izt im Jahr 1795 auch wieder blos wegen einigen 100 fl. Drukunkoſten beim Kurfürſten Carl Theodor, der doch kein Max. Emanueliſche Rolle ſpielt, um die gnädigſte Ratification, das weiters nichts als eine Gutheiſſung oder kurfürſtl. Unterſchrift iſt, unterthänigſt betteln müſſen. Und eben dieſe hinterwärtskriechende Hofkammer, ja dieſelbe unterthänige Diener, aber ſultanartige Deſpoten, haben mich als Offizier von guter Conduite, *) und der nach den Geſezzen den Rang vor einem Hofkammerrath hat, ſo niederträchtig behandelt; da ſie doch nebſt dem Hofrath keinem Tambour nichts zu ahnden, geſchweigen zu ſtrafen haben. — Auch in dieſer nur kleinen Geſchichte von §. V bis XXI ſind die Carl Theodoriſchen Grauſamkeiten, die geſezwiedrige Rechtspflege, abſcheulicher Habſucht, pflichtwidrigen Betragens der kurfürſtl. Diener, nur als Miniatur, doch immer als Belehrung für die gutdenkenden Menſchen deutlich genug an das Licht der Wahrheit geſtellt; ich dächte daß dieſelben dem ſtaunenden Publikum nicht mit gröbern Zügen geredet; weil nicht allein die baieriſch- und pfälziſche Landesinnwohner, ſondern ſogar Ausländer ſelbſt ſchon die Carl Theodoriſche Gerechtigkeitspflege theuer genug bezahlen mußten !!!

Da nun mein Begehren in meiner gedrukten Piece wieder nicht erhört wurde, ſo iſt mir das Recht nur zum Schein geöfnet, aber wirklich geſperret: und ſo ſind ja die für die Hofkammer gnädigſt ratificirte 700 fl. Drukunkoſten, nach der beim §. XII vorgeſchriebenen Staatsnothdurft, verſchwendet worden? weil das Hofkammer Genugthuungswerk ſeit mehreren Jahren das Licht der Welt noch nicht, wie es am 26ten Jenner 1795 befohlen, geſehen hat: da-

*) Vermög baieriſchem Reglement: will der Kurfürſt die Offiziere beſonders diſtinguirt wiſſen! Uebrigens berufe ich mich auf die Conduiten von Kindheit auf: ja ich berufe mich auf ſchriftliche Zeugniſſe, und auf die jährliche von den Regimentern eingeſchikten Conduiten !!!

mit das Publikum die vorgeblich beleidigten Staats-Diener von Sünden freiſprechen könnte. —

§. XVII.

Der militäriſche Volksankläger Clement der eine Niece von mir eheligte, hatte mir nach Paris geſchrieben, ich möchte zurükkehren, ich reißte halb krank nach Straßburg, endlich bin ich bei einem Bataillon als Oberlieutenant angeſtellt worden, meine Beſoldung war nur 50 Liv. Papiergeld monatlich: *) das machte damals ungefähr 12, und hernach weil das Papier täglich im Werthe ſank, 6 Sols täglich und die beſtimmte Portion Commisbrod, welches damals meiſt von Erdäpfel, Bohnen, und türkiſchem Korn gebakken war, ſammt einer Portion ſchlechtes Fleiſch. Ich that in Strasburg, und in dem Lager zwiſchen der Wanzenau und Ruprechtsau Dienſte; und weil die meiſten Offiziers krank waren, ſo mußte ich: wie wohl ich auch keiner Geſundheit genoß, faſt täglich bivouagiren. — Wir konnten um Papier nicht einmal Erdäpfel kauffen, wir aſſen alſo wilde Hopfen als Gemüß, und zehrten Ratten, weil man damals die fränkiſche Republikaner aushungern wollte. —

Das Bataillon wurde reducirt und untergeſtoſſen: der Volksrepräſentant Merlin von Thionville, weil ich bei keinem Corps eingetheilt war, ernannte mich zu einem zeitlichen Kommandanten, der damalige General en Chef Pichegru verſprach mir immer dieſen oder einen andern Plaz, ohne Zweifel habe ich ihme damals zu ehrlich und nicht vortheilhaft in ſeine ſp.... Plane geſchienen, ich wurde alſo nach langem Warten ꝛc. nicht angeſtellt. — Ich habe eine Menge Petitionen an die vom Volk erwählte Vorſtände der fränkiſchen Regierung nach Paris geſendet, aber ich bekam keine Antwort. — Hiemit war ich immer ohne Brod. Meine Anverwandten kamen von Straßburg weg, und weil ich für mein Papier keinen Brodbroſamen mehr bekam, ſo war ich manchen Tag ohne Brod und Lebensmittel. — Kurz ich hatte aus Ver-

*) Und ich mußte in der Stadt 60 Liv. für mein Zimmer monatlich bezahlen, weil die Offiziere nicht in der Caſerne logieren konnten.

druß und Mangel an Lebensmitteln ſeit 1790 bis daher 4 groſſe Krankheiten, unbeſchreibliche Uebel, wegen baieriſchen Spizbubenſtreichen ohne ſterben zu können, auszuſtehen; ich bekam obendrauf am 24ten Mai 1797 für das erſtemal das Podagra an beeden Füſſen, mein Leben war ſeit 8 Jahren her, eine Kette der gräßlichſten Drangſalen und Leiden, ja ich gieng viermal mit einem Gedanken ſchwanger, den manche Verbrechen nennen, *) aber alle viermal kam vor der Thorſperre eine kleine Hilfe von Amb..... von einer guten Freundin, die ich bereits 17 Jahre gekannt habe, an. — Ihren herzgreifenden und andern Ermahnungen habe ich es zu verdanken, daß ich meine Entſchlüſſe änderte, der Gedanke hielt auch meine Mordfauſt zurük: du willſt deinen Scharfrichtern die Freude nicht machen. Dann da ſich der baieriſche Major Kaltner erſäufte, frolokten einige, beſonders der § XII angemerkte Sammet, von der Hofkammer, indem ſie glaubten, ich habe mich aus Verzweiflung ins Waſſer geſtürzt.

Ich will alſo meinen abgebrochenen Faden wieder anknüpfen. Mir wurde unterm 26ten Merz 1795 geſchrieben, " daß die Fiskaliſche Dupliczſchrift von etlichen „40 Bogen ſtark, aber mit Falſchheiten und Lügen geſpikt, eingeloffen iſt, und wo der kurfürſtl. Fiskus „über vieles, was in der §. XIV angemerkten Replik „vom 3ten Mai 1794 enthalten war, keine Antwort „gegeben, noch weniger eine Widerlegung gemacht „hätte; wohl aber wieder eine Menge von Satisfaktionen-Beſtraffungen gegen mich bei meiner Zurükkehre nach Baiern vorbehalten. Gegen meinen „Schriftſteller aber die Satisfaktion auf der Stelle „verlangt worden, ohngeachtet die kurfürſtl. Entſchlieſſung vom 19ten May 1794, wie § XIV zu leſen, „von keiner Satisfaktion etwas ſpricht; und daß „der Fiskus, die ſeit 100 Jahren noch nicht gerügte „Graf Bergeickiſche Geldpoſten in den Dulaciſchen „Original-Rechnungen, ohne auf die §. X ſelbſt ange-

*) Friedrich der Zweite, König von Preuſſen ſagte, daß, wenn das Gebäude vom Druk zummen ſtürzen will, man ausziehen kann.

„merkten 30jährigen Präſcriptionen zu gedenken, aber „auch fälſchlich in Einnahme ziffern wolte.„

Von Satisfaktionen und Beſtraffungen wird immer, aber von Herausbezahlungen, nicht geſprochen. Das iſt aber der §. XVI ordentliche Karl Theodoriſche Rechtsweg. Und weil der Fiskus doch weiß, daß ich, und der Hofrath ſein Machwerk vom 4ten und 16ten Merz 1793 in Händen habe, ſo iſt es wieder ganz unbegreiflich, wie dieſer noch ſo unverſchämt von Satisfactionen und Beſtrafungen ſprechen kann, wo Er wegen ſeinem vorher angemerkten Diebs-Machwerk mit dem Zuchthaus, und wegen ſeiner Exceptions-Beilag Nro. 23, mit welcher Er die Bezahlung der 4ten Klaſſekammer-Rechnungsreſten 7 Jahr nach Dulacs Tod beweiſen wolte, als ein Falſonarius nach den Geſezen beſtraft werden ſolte.

Seit dem 4ten Merz 1793 prätendirte die Hofkammer keinen Heller mehr ſchuldig zu ſein, und laut der Duplic-Schrift, wolte der Fiskus (ohngeachtet das beim §. I kurz angemerkte Atteſtat von 1701 keine Meldung, als daß Dulac noch keine Gegen-Satisfaktion erhalten, macht) doch einige Geldpoſten aus den Dulaciſchen Original-gastos secretos-Rechnungen von 1696 nach 100 Jahren erſt zu ſeinem Vortheil in Einnahme ziffern. Kurz, man mag den Karl Theodoriſchen Fiskal betrachten, wie man will, ſo iſt ſeine ganze Hauptſache Raubſucht und Diebſtahl?

Der Hofrath, ſo wie die übrigen Gegner, haben die §. IV u. XV. angemerkten Original-Produktion vom Jahr 1755 und 1775, wie aus der Inquiſition vom Oktober 1794, eben ſo, wie aus dem Brief, den ich am 1 Jenner 1795 an den Kurfürſten geſchrieben, gewußt, daß die Originale produzirt worden waren, und ich dieſelbe mit mir genommen habe, dennoch hat der Hofrath unterm 9ten Februar 1795 einen Befehl, der aber auf den 29ten Dez. 1794 zurük datirt war, ergehen laſſen, "daß auf den 2ten Merz 1795 die Dulaciſche Erben ihre Originals produziren ſollten„ wo doch ſchon im Jahr 1787, 1791 und 1793 Original-Abſchriften, ohne daß ſelbe als unrichtig geahndet wor-

den wären, übergeben, und der Fiskus hatte ſeine fezzen Papier der Production verweigert. —

Nach dem §. VIII. angemerkten kurfürſtl. Dekret vom 31ten Aug. 1792, hätte ich meine Papier alſo zum drittenmal produziren ſollen; aber kein Buchſtabe wurd befolgt. Um auch dieſen handgreiflichen Schikanen auszuweichen, habe ich am 30ten April 1795, weil ich die Originale niemand anvertrauen konnte, weiters Original-Abſchriften, die von den eingeſezten Gewalten der fränkiſchen Republik vidimirt wären, angeboten: allein die liebe getreue Hofkammer mit ihrem Fiskal Kreuner, (nachdem ſie die §. VIII. angemerkten Donations-Urkunde nicht gerichtlich widerſprochen, und ſie auch nach den Geſezzen für ächt anerkennt hatten,) haben im Monat Auguſt 1795 vorgeblich "der „Reichs-Konſtitutoin gemäs erklärt, daß alle Rechts„pflege den in Reichs-Feindslanden befindlichen Per„ſonen abgeſchnitten iſt; und ſo eitel leer auch blos „gewagt dieſe Dulaciſchen Forderungen ſind, und ſo in„nigſt der Fiskus überzeugt iſt, keinen Heller mehr „ſchuldig zu ſeyn, ſo erfordert ſeine Pflicht, bei dem „bekannten Aufenthalt, doch Arreſt auf meinen gan„zen Forderungs-Antheil zu verhängen, und daß die „aus Frankreich angebotene Original-Abſchriften dem „Fiskus ſo wenig, als dem Hofrath als probhaltig ꝛc. „anzuerkennen, beifallen durfte." NB. Die fränkiſchen Munizipalitäten wurden auch, ꝛc. geſpöttelt. — —

Aber! die Sequeſter für die Fremden, die Vermögen in Frankreich haben, waren doch damals durch die Dekrete feierlich aufgehoben, und die fränkiſche Konſtitution, Titel 12 Art. 335 ſchüzt und garantirt jedem Fremden ſein Eigenthum. Dieſer aufgelegte Juſtiz-Arreſt zeigt ja mehrmal den §. IX. ſchon angemerkten Groll der Karl Theodoriſchen Regierung gegen fränkiſche Einwohner an, da doch das beim §. III. und XII. angemerkte Generalmandat von 1749 für Inn- und Ausländer durch den Druk bekannt gemacht worden iſt.

Auch verlangt das baieriſche Geſezbuch Codicis jud. cap. 3 §. 10, et annot. ibid. lit. c. "daß jedermann „ohne Unterſchied, es betreffe Inn- oder Ausländer, „die Gerechtigkeit befördert werden ſoll, damit ſich nie-

„mand ꝛc. zu beſchweren Urſach habe.„ Als wohlge- merkt, allein die fränkiſchen Einwohner. —

Wann aber die Dulaciſchen Forderungen nach ih- rer Anciennetät vor vielen Jahren, und wie es vor Gott ſeyn ſollte, bezahlt worden wären, ſo hätte der habſüchtige Fiskus im Jahr 1795 keinen Diebs-Arreſt mehr zu ſchlagen gehabt. — Und geſezt! ich wäre in Baiern geblieben, von welcher Karl Theodoriſchen Gna- de hätte ich mein Leben friſten ſollen? vielleicht von der §. VII. und XV. angemerkten dreimal umſonſt ge- bettenen Penſion, die der gnädigſte Landesvater meiner Schwägerin nicht bezahlen ließ? oder von den abge- läugneten Forderungen oder Mishandlungen, ꝛc. leben ſollen?

Die Hofkammer mit ihren Helfershelfern, haben es am 4ten Merz und 15ten Mai 1793 freilich ohne Wir- kung und blos darum gewagt, die Dulaciſchen Erben um ihre Forderungen zu betrügen!.... Uibrigens iſt dieſer, aus lauter Habſucht, Haß und Groll, geſchla- gene Arreſt deswegen zu verlachen? weil der Karl Theo- doriſche Fiskus keinen Heller mehr ſchuldig ſeyn will, und doch Graf Bergeickiſche Geldpoſten in Einnahme ziffern wollte, und Arreſt geſchlagen hatte. —

Die Hauptſtärke des Fiskus beſteht im Läugnen, und ſich der Produktion ſeiner ſchönen Beweismitteln von 50 auf 354 zu widerſezzen. — Der noch wohl be- kannte Dieb Stokinger hatte auch immer geläugnet, deswegen wurde Er doch nächſt München an den Gal- gen gehenkt. — Und wenn ich nicht nach Frankreich ge- gangen, ſo wäre ich am Ende doch von einer Menge Böswichter angefallen, und das Opfer geworden. —

Am 1ten September 1795 habe ich unter andern vorgeſtellt, und gebetten, “daß ihro kurfürſtl. Durch- laucht dieſen ungerechten Beſchlag aufheben möchten.„ Dieſe Schrift aber wurde, ohngeachtet ihro Durchl. ſich §. XIV. am 19ten Mai 1794 nicht mehr bemengen wollte, auf kurfürſtl. Befehl vom 8ten Februar 1796 beim Hofrath, in Gegenwart des Dulaciſchen Advo- katen Mußinan zerriſſen; ohne Zweifel darum, weil ich Warheiten ſchrieb, und im voraus den hübſchen Ju- ſtizgang, ꝛc. errathen habe. —

Meine

Meine arme alte Schwägerin, und die §. V. angemerkte Thereſia Dulaciſche Gläubiger, (die zwar beim Kurfürſten wegen dem, wie §. XV. um 20000 fl. zu gering an ſich geraubtes Gut, ihren Regreß ſuchen, oder die Sollicitations-Unkoſten mit zahlen können,) haben unterm 31ten Oktober 1795 dem Landes-Papa ſelbſt Vorſtellungen übergeben, worinn ſie hauptſächlich, doch ohne mich zu fragen, um meine ſichere Zurükkunft, wegen der von mir erhaltenen und am 1ten Juli übergebenen Korrelation gebetten, damit dieſe ganz unſchuldige Individuen nicht ſo ſehr wegen der ſo ungerecht als hartnäkig anverlangte dritte Original-Produktion verkürzt, und doch einmal bezahlt werden möchten. — Der gerechte Karl Theodor hatte hierauf unterm 10ten Nov. 1795 die gebetene Zurükkunft verweigert. — Weil alſo meine Ankunft um die Originale zu produciren nicht erlaubt worden iſt, ſo hat ſich Höchſtderſelbe wegen ſeines fiſcaliſchen Vortheils ſeit dem 19ten Mai 1794 doch ſchon wieder dreimal in Rechtsſachen gemenget: wodurch aber nicht allein ich, ſondern auch die unſchuldigen Individuen um mehrere Jahre verkürzt worden ſind. —

Nachdem alſo meine Zurükkunft, die unentbehrlich nothwendig war, um die Production zu leiſten, auf die ungerechteſte Art abgeſchlagen worden iſt, ſo konnte die Sache nie zum Ausgang gebracht werden; eben deswegen wurde §. XV am Ende mehrmal gelogen, wo geſagt iſt, "daß der Prozeß ohnehin nächſtens ausgehen wird.„ — Und ſo wurde ich blos dem Haß und Grolle geopfert, [beweißt, weil das beim §. XVI angemerkten kurfürſtlichen Decret vom 26ten Jänner 1795 nicht befolgt, und die Sache dem Publikum noch nicht im Licht der Wahrheit gezeigt worden iſt.

In einer andern Schrift vom 1ten Jenner 1796, die ich an den Kurfürſten ſchikte, erbot ich mich mit meinem Kopf für die Wahrheit, von dem allem zu haften, was ich geſchrieben habe, man verlangte eben nicht meinen Kopf allein, ſondern meine Perſon, damit ſie ſich noch recht ſatt an meinem elenden und kränklichen Körper Landesordnungsmäßig in einer

Baſtille rächen könnten. *) Wo alsdann freilich die von der Hofkammer ſo Betittelte unſtathaſt, eiteln, leeren, und eingebildeten Dulaciſchen Forderungen, auf einmal wie am 4ten und 16ten März 1793 vorgeſchrieben, das Ende erreicht hätte?...

§. XVIII.

Wie §. X. XII und XIII zu leſen, „ſo wären an „den 4888 fl. am 10ten Dec. 1759, und Oct. 1764 „2100 fl. bezahlt worden, die Hofkammer wollte ſo„gar den über 35 Jahr verlorne Haftſchein vom „Wagner wieder in Händen haben.“ Und am 29ten Dec. 1795, konnte der Fiſcal Krenner doch wieder keine Scheine vom 10ten Dec. 1759 pr. 100 fl., noch weniger die Quittung vom Monat Oct. 1764 pr. 2000 fl., ſondern nur eine haftſcheinsfalſche Abſchrift, und Gott weiß von wem hinauf geſchmierte Quittung vom 9ten Nov. 1764 pr. 2000 fl. ꝛc. produciren. Den Carl Theodoriſchen Staatsdienern, muß erſt nach der abgefaßt und acceptirt fiscaliſchen Exception vom 24ten Oct. 1793, wieder eingefallen ſeyn: daß ich das §. I, wie ſchon §. XIII angemerkte Wagneriſche Atteſtat, mit der ächten Unterſchrift in Handen habe; weil ſie das Original wieder nicht producirten. Der Fiscus konnte auch keinen Heller freiwilligen Nachlaß an den 4888 fl. beweiſen, vielweniger ſonſten eine Friſten-Bezahlung: wie es das Schuldenwerk am 28ten Junii 1777 vorgeſchrieben beweiſen. — Wann alſo in Rükſicht der 4888 fl. die §. I. IV. VI. VIII. X. XI. XII. XIII und XIV kurz angemerkte Geſchichte geleſen, ſo kommen ja nur bei dieſem kleinen Nebenpunkte ſchon groſſe Schuften und Schurkenſtreiche an den Tag, weil an den 4888 fl. weder ein Nachlaß, noch ſonſt die geringſte Bezahlung erprobt worden iſt. —

Nicht umſonſt hat Carl Theodor am 15ten Mai 1793, die von ihm ſelbſt unterm 19ten Jenner 1793 anbefohlene Production der Scheine wieder über den Hauffen geworffen, und am 6ten Julii 1793, die

*) Durch eine Menge Briefe, wurde mir meine Ankunft äuſſerſt misrathen. —

höchſte Entſchlieſſung vom 15ten Mai 1793 geſez-widrig beſtättig. — Die Wahrheit ſteht alſo in ihrem ganzen Schimmer da, wie ichs §. XIV. XV u. XVI ſchon gezeigt habe.

Wie die fränkiſchen Armeen Anno 1796 nach Baiern marſchirten, haben mir franzöſiſche Offiziers angerathen, ich ſollte die Armee nach Baiern begleiten, ſie wollten für meine Bezahlung ſorgen; allein ich wollte keine gewaltſame Mittel bei meinem bewußten Rechte gebrauchen, ſondern den Hofrathsſpruch über die 4888 fl. abwarten. NB. Carl Theodor hatte ſich, wie mir ein B. O. C. geſagt hatte, nach Sachſen zum baieriſchen Geſandten dem Grafen von Schall, geflüchtet.

Weil der Kurfürſt ohne Zweifel wegen ſeinen bewußten Sünden gegen die Franken, flüchtig wurde, ſo ſind im Monat Auguſt 1796 baieriſche Deputirte bis nach Augsburg dem General Moureau mit der Ausrede entgegen kommen, "daß ſie bälder gekommen wären, wann ſie nicht von Oeſtreich wären abgehalten worden,„ und wie §. 18 zu leſen, ſind die vidimirte Abſchriften verworfen, und über die Munizipalitäten weit bübiſcher geſpöttelt worden. — Es wurde tractirt, und nachdem unterm 7 Sept. 1796 zu Pfaffenhofen geſchloſſenen Waffenſtillſtand: hätte der Kurfürſt ſogleich einen Bevollmächtigten an das fränkiſche Directorium nach Paris ſchikken ſollen, um einen beſondern Frieden mit der Franken-Republik zu ſchlieſſen. Allein der Haß und Groll der in dem kurfürſtl. Herzen kochte, ließ es keineswegs zu; dann ſobald die fränkiſche Armee (die freilich den Schlöſſern, und nicht den Hütten, den Krieg hätte machen ſollen) zurükzog: ſo wurde an den ſtipulirten Artikel gar nicht mehr gedacht. — Aber! hier wird es freilich andere Szenen abſezzen, wo eine große, unüberwindliche und mächtige Nation, und keine arme geſezmäſſig ausgeraubte und unmächtige Familie auf dem Theater agirt, wo Carl Theodor am 16 März, 15 Mai u. 6 Julii 1793 ſeine eigenen Reſolutionen über den Hauffen warf. —

Weil meine Schwägerin, von den 2000 fl. (um welche ſie der §. 10 angemerkte Hofkammer-Sekretär de la Porta &c. p...) endlich doch noch etwa 400 fl. erhalten hatte: ſo habe ich dieſelbe am 15 Sept. u. 16 Oct. 1796 dringend erſucht, daß ſie mir doch izt auch in meiner kränklichen und unglüklichen Lage mit 150 fl. um ſo mehr an die Hand geben möchte, da ſie doch ihre Wohnung und Koſt habe. —

Ihre Antwort vom 18 Oct. und 9 Nov. 1796 war hauptſächlich, "daß ihre Freuudſchaft gegen mich ohne „Unterlaß auch redlich und aufrichtig ſei, daß die Be„endigung unſers Prozeſſes das richtigſte ſeie, wer „weiß aber, wie lange er noch verzögert wird, um „ihn alſo zu betreiben, Geld nöthig iſt; und daß ihr „von der Laportaiſchen Verlaſſenſchaft nur armſelige „300 fl. übrig verblieben, wo ſie davon wirklich nichts „hergeben könne, weil ſie alsdann, wann ſie krank „werden ſollte, nichts hätte: ſie wäre alſo unver„nünftig, wenn ſie ſich ganz entblößte, weil es ihr „alsdann wie ihrer Schweſter Charlotte, und Tante „Thereſia ergehen könnte; und daß ſie izt vorſichtig „ſeie, denn daß ihr allerbeſter Schwager ſicher glau„ben darf, daß ſie ſich von keiner andern Perſon „aufhezzen, oder anderſt rathen läßt, weil ſie bei Jah„ren wäre, hiemit nicht mehr könne übertölpelt wer„den, und NB. im Fruhjahr eine Hungersnoth ge„ben wird. — Wann die 4888 fl. wovon ſie ohne mich „nie keinen Heller erhalten, aber bezahlt, ſo werde „ſie mir alsdann davon ſchikken."

Wann ich doch im Jahre 1790 wo mein Bruder geſtorben, und die Schwägerinn mich mit aufgehabenen Händen um Gotteswillen bat, auch ſo vorſichtig, und ſo unempfindlich hätte ſeyn können, ſo wäre ſie und nicht ich, das bedauernswürdige Opfer unzähliger Tiraneien geweſen, aber auch dieſes ganz gefühlloſe kohlſchwarze Vergehen hat ſeinen Grund in dem barbariſchen Carl theodoriſchen Betuagen wie §. 5. 6. 7. 15 und 17 rc. angemerkt iſt. — Kurz ich habe ihren dermaligen Unterhalt mühſam verſchafft, und eben weil ich mehr für ſie, als ein Kind ſeinen Eltern thun würde, gethan, nagt mir dieſer unbeſchreibliche Undank

ſo oft ich daran gedenke, am Herzen wie eine Natter. Am 18ten April 1797, haben Se. k. k. Majeſtät als Reichsoberhaupt mit der fränkiſchen Republik gern die Friedenspräliminarien ſowohl für ſich, als wie für das Reich unterſchrieben, ſogleich wurden alle Feindſeligkeiten eingeſtellt. —

Am 23 April 1797, habe ich in Rükſicht der 4 Claſſe Kammer-Rechnungsreſte, eine Deductionsſchrift, weil dieſe gar keine Production, wie §. 17 verlangt, bedarf, dem Leibkürſchner Ignatius Sighard zugeſendet, der ſie dem Kurfürſten ſelbſt einhändigte. Ich begehrte "daß „nicht mehr beim Hofrath, ſondern hierüber, weil alle „Schriften gewechſelt ſind, beim kurfürſtl. Reviſorio in „Zeit von 8 Tag geſprochen werden möchte.„ Dieſe Schrift iſt um ſo gewiſſer mit Fleiß unterſchlagen, weil ſie die Wahrheit mit etwas lebhaften Farben herſtellt. — Nur iſt bei dieſem Betragen zu bemerken, daß die §. 8. 12. 14 u. 16 angeführte kurfürſtl. Decreta Regiſtraturs-Blendwerke bleiben, weil alle Gerechtigkeiten geſperret, und verriegelt. —

§. XIX.

Wegen den 4888 fl. ſind, durch fiſcaliſche Schikanen, vom 29 Dez. 1795 bis Junii 1797 noch mehrere Bücher Papier auf Unkoſten der im tiefſten Elend verſchmachtenden Theile verſchmiert worden, ſo daß die Solicitations- und Prozeßunkoſten ſeit 1752 das kleine Kapital weit überſteigen. — Endlich wurde die Sache doch mit unbeſchreiblichem Verdruß, und Mühe dahin gebracht, daß der kurfürſtl. Hofrath am 17 Junii NB. zu Recht erkannte, "daß der Fiſcus reſpective „das Schuldenwerk ſchuldig und gehalten ſei, der „Hauptmanns-Wittib Kopp gebohrnen Dulac an die-„ſen 4888 fl. treffende Hälfte pr. 2444 fl. zu bezah-„len, und wo ihre Hälfte mit 1222 fl. zu verabfol-„gen iſt, ihrem Schwager als Conſort auch treffende „Hälfte mit 1222 fl. aber, ſind vermög dem vom „Fiſcus im Jahr 1795 wie §. 17 zu leſen, geſchlagene „Arreſt, in depoſito judiciali zu behalten.„

Ich hatte alſo unrecht? daß ich dieſen Hofrathsſpruch abwarten wollte, und nicht wie §. 18 ange-

merkt, mit der fränkiſchen Armee nach Baiern marſchirt bin; alſo wurde ich wegen meiner Redlichkeit abermal auf die ſchurkenmäßigſte Art geprellt. —

Nachdem alſo, wie §. 18 kürzlich gezeigt worden iſt, keinen Heller von den 4888 fl. an die Thereſia, alſo noch vielweniger an die übrigen Dulaciſchen Erben bezahlt worden iſt: ſo iſt Sr. kurfürſtl. Durchl. hochl. Hofrath auch bei dem, §. 4, unterm 10 Dez. 1756 gemachte General-Mandats widrige Hälfte Abbruch ohngeacht, das Schuldenwerk, und die höchſte Stelle ſelbſt beim §. 6. 8. u. 12 im Jan. 1790. 92 und 93 von gütlichen Nachlaß Behandlungen ſprechen ſtehen geblieben: hiemit hat der Hofrath keineswegs auf die ſeit 62 Jahr in unzähligen Millionen gehobenen Fonds Rükſicht genommen?

Nach Brunemans Lehre, und nach dem baieriſchen Geſezbuch Cap, 5. §. 10. &c. 11 und Ludwig cap. 10 §. 21. &c. & annot. ad codici judiciarii c. 20 §. 20. §. 5. lit. b. Nro. 2, und nach der allgemeinen Praxis „daß alles was man der Landesherrſchaft pro utili„tatis publicæ cauſæ abzureichen gehabt hatten, un„ter die 4te Klaſſe Hipothekglaubiger zu zählen ſind.„ Und wie ſchon §. 1 angemerkt, hatte Dulac ſämtliche Ausgaben auf landesfürſtl. Ordre für das allgemeine Beſte verwendet. —

Bei dieſem Spruch: hat es das Anſehen als wann Carl Theodor, der doch wie § 8 zu leſen keine Schulden bezahlen will, die halbe Forderung von der Thereſia Dulac par Force erben wollte. — Und weil die Dulaciſchen Forderungen in der 4ten Claſſe Hipothekglaubiger gehörig; warum hat der Hofrath die Hälfte abgebrochen, und auf keine Intereſſe, ſo wie auch nicht auf die §. 12 angemerkt muthwillige Prozeß Anzettlungs-Unkoſten geſprochen? auch wurde nicht auf meine §. 13. angezeigte Creditoren Rükſicht genommen, ſondern der Carl Theodoriſche Fiscal, dem ich doch nicht das geringſte ſchuldig geblieben bin, iſt mit ſeinem Diebsarreſt vorgezogen worden. — Ich wette daher, daß einige Hofrathskanzlei-Boten auf der Bier-Bank richtiger entſchieden hätten. — Das wäre alſo der §. 10. 14 und 16 angemerkte landesordentliche

Rechtsweg, die aber freilich wie zwei Tropfen Waſſer einem himmelſchreienden Diebſtahl, in Rükſicht unſerer Armuth, gleichſehen? —

Weiters iſt noch zu bemerken, daß der Hofrath ſich nicht allein wie Buben, Geſez- und Generalmandatswidrig einſchränken läßt, ſondern auch noch zwei Monat nach der Hand, wo das Reichs-Oberhaupt Friedens-Präliminarien für das Reich unterſchrieben, alle Feindſeligkeiten eingeſtelt, und doch den Fiskaliſchen Arreſt von 1795 noch nicht aufgehoben. Es liegt alſo klar vor Augen, daß blos niederträchtige Habſucht die Gerechtigkeitspflege iſt, und ein unverſöhnlicher Groll gegen die fränkiſche Einwohner und gegen ihre Regierung, wie ichs §. 9, 17 und 18 ſchon gezeigt habe, exiſtirt; denn alle ehrliche Leute, Juden, Türken und Irokeſen bezahlen. Nach dem Betragen des Karl Theodor, iſt die über alles erhabene, unüberwindliche Nation der Franken ſchlechter als die Hottentotten geachtet! —

Meine §. 15 und 16 angemerkte in Strasburg gedrukte Piece (die mir die Karl Theodoriſchen Ungerechtigkeiten und Feindſeligkeiten abgenöthigt haben) kann den großen Groll nicht verurſachen, weil der Inhalt und die Wahrheit derſelben in der Folge noch mehr beſtättigt wurde, und noch nicht durch den am 26 Jenner 1795 anbefohlene Prozeßſchriftendruk, weil ſie noch nicht ans Licht getretten, widerſprochen worden.

§. XX.

Gegen den ungerechten Spruch des Hofraths vom 17 Junii, habe ich unterm 20 Juli 1797 eine Deductionsſchrift an Ihro kurfürſtl. Durchl. abgeſchikt, ich verlangte in derſelben hauptſächlich, "daß die 2444 fl. indeſſen an meine Schwägerin, an meine Gläubiger, und an mich, doch auch etwas Geld abgefolgt, und daß übrige beim kurf. Reviſorio auf das Strengſte, und nach den Rechten unterſucht werden mögte, und daß, wenn mir nicht einmal das gehörige Recht verſchaft, ich Sr. kaiſerl. Majeſtät, und dem Herrn Geſandten alle kurfürſtl. Dekreten ſeit 1754 mit den Karl Theodoriſchen Ungerechtigkeiten ſeit 1778 in einer Schrift abſchikken werde, die Se. kurfürſtl. Durchl. um vieles

nicht gewolt hätte. Allein auch dieſe Schrift wurde, wie die §. 8 und 18 angemerkte zwei Schriften vom 1 September 1791 und 23 April 1797 vom Kurfürſten unterſchlagen. „

Briefe aus München vom 23 Oktober und 27 Nov. 1797 verſichern mich deſſelben, der Hauptinhalt iſt folgender: " daß meine zwei lezten Schriften nicht mehr zu erfragen ſeyen, und vorſezlich verſchwiegen werden müſſen; doch aber ſo viel erfragt worden wäre, daß der geheime Rath (alſo der Kurfürſt, der den Prozeß am 6 Juli 1793 beſchloſſen, und ſich auſſergerichtlich nannte, und am 19 May 1794 nicht mehr mengen wolte) neuerdings ſelbſt Arreſt auf meine Forderungen geſchlagen hätte. „ Aber bei Unterſchlagung dieſer zwei lezten Schriften, und des darauf gelegten Arreſts, iſt hauptſächlich zu bemerken, daß nicht allein ich, als fränkiſcher Bürger, ſondern auch meine Schwägerin, und die Gläubiger, die, wie §. 15 angemerkt, Urkunden in Händen haben, auf die ungerechteſte Art geſtraft worden. Es iſt alſo unläugbar richtig, daß die §. 6, 8, 12, 14, 16 und 17 angemerkten Promotorialien, kurf. Decreten, und übrige Geſezze für die Dulaciſche Erben und für deſſen Gläubiger, in Rükſicht der Gerechtigkeitspflege, kohlſchwarze Betrug, und ſchändliches Blendwerk war, die mich ins Elend gelokt und geſtürzt haben. — Laut verſchiedenen Artikeln in den Friedensſchlüſſen der fränkiſchen Republik mit Preuſſen, Spanien, Heſſen, Sardinien, Würtemberg, Baaden, und Sr. kaiſerl. Majeſtät, iſt jede Art von Sequeſter aufgehoben worden; nur Karl Theodor läßt Unglükliche ſeine habſüchtige Authorität empfinden. —

Der engliſche Lord Fiz William ſoll freilich deswegen Sr. kaiſerl. Maj. in der öffentlichen Parlaments-Sizzung einen Jakobiner geheiſſen haben, da doch Höchſtdieſelbe, ſeitdem Sie mit der rothen Müzze gedekt ſind, viel ruhiger ſchlafen! Karl Theodor von Gottes Gnaden aber fährt noch nach dem vom Kaiſer abgeſchloſſenen Frieden, wie Georg und Pitt, fort die fränkiſche Freiheit und deren Bürger zu verfolgen, ja, und zu betrügen!!!

Nach dem Inhalt eines, in Nro. 46 des Straßburger Weltboten, angemerkten Briefs aus Mannheim vom 20 Nov. 1797, wird geſagt: “ daß zu Ende vorigen Monats „ ein Aufruf im Druk, an die Bewohner des linken Rhein- „ ufers, erſchienen iſt, worin dieſelbe gegen die Franken „ aufgehezt; und daß man nicht geglaubt hätte, daß die „ pfälziſche Regierung, nach dem abgeſchloſſenen Frie- „ den den Druk einer ſolchen Schrift erlauben würde, „ die voll der heftigſten Schimpfworte gegen die fränkiſche „ Republik, und ihre Regierung iſt. — Noch mehr „ ſtaunte man, ſagte dieſer Brief, daß der Kurfürſt den „ allgemein als Verfaſſer dieſes Pamphlets anerkannten „ Regierungsrath Reichert nach Raſtadt zum Kon- „ greß ernannt hat, um daſelbſt mit Buonaparte zu un- „ terhandeln, den Reichert doch als Räuber erklärte. — „ Alle patriotiſchgeſinnte Pfälzer, heist es endlich in die- „ ſem Brief, hätten gewünſcht, daß die Wahl ihres „ Kurfürſten nicht auf einen Mann gefallen wäre, der „ ſich ſeit der Revolution durch ſein verfolgen den Haß „ gegen alle Freunde der Freiheit, der Aufklärung und „ Wahrheit ausgezeichnet hat. „

Reichert hätte dieſes gewiß nicht für ſich gethan, wenn er nicht dazu aufgefordert worden wäre! und meine §. 16 angemerkte Piece, die nichts als Wahrheit enthält, wurde eine Schandſchrift betittelt. —

Im 49ſten Stük der rheiniſchen Kronik, iſt unter der Rubrik: Mannheim vom 2. December 1797, auch zu leſen, “ daß die Freude der Mannheimer Einwohner „ über den Frieden, der alle Adler, Löwen und Leo- „ parden demüthigte, über alle Beſchreibung groß iſt; „ deſto erbitterter aber wäre ihr Karl Theodor, der „ noch immer fortfährt die Zähne der Inquiſition zu ſchär- „ fen; der gegen die Demokratie, ſo gut wie Pitt, be- „ kannt iſt, und, ſowohl als dieſer, die erſte zweite und „ dritte fränkiſche Konſtitution durch ſeine feile Kreatu- „ ren hat ſchänden laſſen, und daß Er während der „ fränkiſchen Revolution der grauſamſte Verfolger der- „ jenigen war, welche den Menſchen- und Naturrechten „ einigen Beifall zunikten. „

Alſo auch aus dieſen zwei Briefen kann das §. 9, 17, 18 und 19 angemerkte Karl Theodoriſche Betragen gegen Frankreich, und deſſen Einwohner abgemeſſen werden.

Nach Inhalt des Strasburger Weltboten Nro. 65, vom 17 Jän. 1798, und der rheiniſchen Kronik Nro. 66 vom 9 Jänner 1798, iſt der gemeldte Regierungsrath Reichert auf Verlangen der fränkiſchen Miniſter zurük berufen worden; jezt muß dieſer Exjeſuit die Kazze allein durch den Bach ſchleifen.

XXI.

Die Hofkammer war ſchon am 4 Merz 1793 ihres Rechts vollkommen überzeugt, an allen Dulaciſchen Forderungen keinen Heller mehr ſchuldig zu ſein: und mich wegen den 4888 fl., in ihren §. 13 angemerkten Exceptionen vom 24 Oktober 1793 von Quæſtion 2 bis 8 dort angemerkte Strafgeſeze Codici civ. Part. 4. cap. 14. §. 12. N. 4. kraft deſſen derjenige, der die Bezahlung boshafter Weiſe abläugnet und überwieſen, willkührlich geſtraft werden ſolte, unterwerfen wolten; und nach dem §. 19 angemerkten partheiiſchen Hofrathsſpruch, hat die Hofkammer ſich doch nicht mehr zu appelliren getraut, aber ſie verzögerten die Bezahlung. — Zum Beweis dient folgendes: — Der Hofkammer ſind nicht allein die Regiſtraturen nach Belieben offen, uns aber verſchloſſen geweſen, ſondern ſie hatten noch alle nur erdenkliche Akten von 1752 bis 1795, und den Hofrathsakt im Jahr 1796 viele Monate in Händen, und doch hat ſie ſich nicht geſchämt, denſelben noch einmal vom Hofrath abzufordern. Der Hofraths-Präſident, Papa des Kammerpräſidenten, ließ ihn auch auf der Stelle abfolgen. —

Meine Schwägerin mußte wegen dieſes Zahlungs-Aufſchubs am 30 Aug. Schriften beim Hofrath übergeben, und erſt um die executive Erholung der 2444 fl. bitten. —

Am 6 Juli 1793, wie §. 12 zu ſehen, wurde Staats-Nothdurft vorgeſchüzt, und am 1 Oktober 1795 wurde zum Schein, wegen vorgeblich auſſerordentlichen Reichs-Staats- und Kriegsbedürfniſſen 500,000 fl. aufgenommen; und am 24 Sept. 1797 iſt mir geſchrieben worden,

daß die Prinzeſſin von Iſenburg den Fürſten Hohenlohe geehligt hätte, und 300,000 fl. als Brautſchaz erhielt. Dieſe 300,000 fl. ſind wahrſcheinlich aus der Karl Theodoriſchen Chatulle, oder Staatskaſſe gefloſſen. — Für ſolchen Fürſtenprunk iſt keine Staats=Nothdurft vorhanden! Nur für die im tiefſten Elend ſchmachtenden Dulaciſchen Erben giebt es weder Geld noch Gerechtigkeit!

Am 3 Nov. wurde mir geſchrieben, „daß es mir ja ſelbſt bekannt ſey, daß ſchon öfters unpartheyiſche Kommiſſionen fruchtlos begehrt, und daß die Schuldenwerks-Kommiſſion den Gläubigern nie keine Abrechnung über die ſeit 1727 bezogene Fonds ablegen würde.„ Dies beweiſet die §. 16 angemerkte landesfürſtl. Gerechtigkeitspflege; alſo können die §. 12 angemerkte unzählige Millionen Generalmandatswigrig, und nach Belieben, zum Schaden der Gläubiger, verſchwendet werden! —

Der Hofrath hat endlich auf weitere Vorſtellungs-Schriften, die Akten wieder von der Hofkammer abgefordert, welche der Kammer-Fiskus nach Gelegenheit zurük geſendet. Die Hofkammer muß alſo keine neue Spizbubenſtreiche in ihrer Rüſtkammer aller Schurkereyen mehr in Petto haben, ſonſt hätte ſie ſicher appellirt, um nur nicht ſobald vor der ganzen Welt, wegen ihrer ſeit ſo vielen Jahren geſpielten Ränke und Lügen an Pranger geſtelt zu werden. —

Weil das Schuldenwerk die 2444 fl. alſo noch nicht bezahlte, ſo hat meine Schwägerin am 23 Oktober wieder gebeten, „daß dieſe von der Brauers-Zunft in München ſchuldige Compoſition bezahlt werden möchte.„ Müſſen in dieſem Fall executive Mittel vorgeſchlagen werden oder nicht? Ich glaue nur bei ſchlechten Zahlern, denn redliche Leute bezahlen, ſobald ſie können, weil ſie ſich eine executive Maasregel zur Schande rechneten. — Im Monat November hat meine Schwägerin mehrmal um Einſendung der Gelder bitten müſſen. —

Endlich ſind, laut einer Hofraths-Notiſikation vom 22 Nov., die 2444 fl. bei dem Hofraths-Depoſitionsamt erlegt worden. Es wurde aber dabey geſagt: „daß „niemand etwas von demſelben, bis auf weitere Reſolu„tion erhalte.„ Es mußte alſo auch wieder um die

Aus- und Vertheilung der Gelder gebeten werden, damit nur die Hofrathstaxen- und Sportelkaſſe durch unnöthigen Schriftenwechſel den größten Theil der ohnehin ſchon halb abgezwakten 4888 fl. noch vollends an ſich raubt. Wohlgemerkt! es müſſen immer ſtarke Summen für die kurfürſtl. Räthe erpreßt, und heraus intriguirt werden, denn die wenigſte Räthe genieſſen die Hofraths-Beſoldung von 1000 fl., die jüngſten aber erhalten gar keine. Dergleichen Blutgelder müßen alſo das Leben derjenigen friſten, die der Fürſt nähren ſolte.

Ein anderer Brief aus München vom 19 Dezember 1797 meldet, " daß ſich jeder ein Vergnügen „daraus macht, an Beendigung der Sache hinderlich „zu ſeyn, um ja nur ſo viel möglich ihre Rache abzu„kühlen, aus welchem mein ſeitheriges Unglük und „Mangel und Kummer herfließt! Ferner, daß weil „der Hofrath am 17 Juni 1797 auf gar keine Inte„reſſe geſprochen, dieſelbe jezt auch nicht mehr ge„fordert werden könnten, auſſer es wäre gegen den „Hofrathsſpruch zum Reviſorio appellirt worden, und „daß aber zu beförchten ſei, daß dieſe Stelle vielleicht „auch beim Hofrathsſentenz ſtehen geblieben wäre. — „Weiters: daß es in München, beſonders in der ge„heimen Canzlei immer beſſer zugeht, und nicht ein„mal mehr eine Schrift erfragen kann, weil die Ein„gabsſchriften nicht mehr einregiſtrirt werden, damit „ſolche leichter verlohren gehen können. — Daß mei„ne Schwägerin am 1 Dezember 1797. ſchon wieder „um Auslieferung des halben Antheils von den 4888 „Gulden gebeten, aber noch keine Reſolution erhalten „habe; und daß meine §. XIII und XIX angemerkte „Creditores bei höchſter Stelle um Aufhebung des §. „XVII, XIX und XX aufgelegten Arreſt anhalten „müßten; endlich daß ich verſichert ſeyn dörfte, mei„ne Freunde wünſchten nichts mehr, als das Ende „meines ſo lang daurenden und kummervollen Lebens „zu erfahren.„ — Auf all dieſes bemerke ich nur folgendes; der junge, erſt ſeit einigen Jahren angeſtellte Hofrath von Mann, welchem den 18 Julii 1796 die Akten der Dulaciſchen 4888 fl., welche vor ihm die im §. XIII angemerkte Hartmann und Cortin berichtigen ſollten, übertragen wurde, verſchlenderte ſeither lieber — auf Koſten einer im

Unglük ſchmachtenden Familie — mit ſpeichelleckeriſchen Viſiten ſeine Zeit, durch welche er leichter ſein Glük zu machen hoft, als nach Pflichten dieſe gerechte Sache zu endigen; weshalb er auch wirklich ohne in der Sache etwas gethan zu haben, ſolche wieder los zu werden ſucht. — Und in der §. XX angemerkten Schrift vom 20 Julii 1797. verlangte ich, daß beim kurfürſtl. Reviſorio das zwar auch aus Karl Theodoriſchen unterthänigen Dienern beſteht, geſprochen werden ſollte; und wo ich weder an dem Abbruch der Hälfte von 4888 fl., weder auf die Nachlaſſung der ſeit 1703 bis 1797 ſämmtlichen Intereſſe, noch auf die im §. XII angemerkten unnöthig angezettelte Prozeß-Unkoſten Verzicht gethan habe; da ſogar das §. III angemerkte General-Mandat haben will, daß keine Unkoſten verurſacht werden. — Auch werden die eingegebene Schriften nur deshalb nicht einregiſtrirt, damit ſolche, wie §. XVIII und XX angemerkt worden, wenn ſie nicht gefallen, deſto leichter unterſchlagen werden können! — Ferner eben ſo unverzeihlich, daß meine Creditores jezt wieder bei höchſter Stelle um Aufhebung des ungerechten Arreſts bitten ſollen, da doch dieſe Carl Theodoriſche Stelle §. XII und XIV ſich am 6 Julii 1793 auſſergerichtlich nannte, und am 19 Mai 1794 ſich wieder nicht in Rechtsſachen, aber nur in ſeinen Fiſkaliſchen Diebsvortheil mengen wolte, und deswegen den Hofrath als kompetenten Richter ernannt hatte. Endlich muß ich meinen Freunden meinen ſchon millionenmale geäuſſerten Wunſch geſtehen, daß entweder eine glükliche Gerechtigkeits-Stunde ſchlagen und unſere vor Gott und Menſchen billige Forderung zu Theil werde, durch welche mir meine ſchlafloſe Nächte ſeit dem Tode meines Bruders und alle ausgeſtandene Leiden meine noch wenig zu lebende Tage einwenig verſüßt würden; oder ich ſchwöre, von Carl Theodor an bis zum geringſten ſeiner kriechenden Speichelleckern, die um deſſen für menſchlichen Jammer verſchloſſene Gunſt ſich und ihr ganzes Land an den Schandpranger ſtellen, vor aller Welt mit allen ihren Greueln- und Schandthaten zu brandmarken, und alles anwenden, bis man mir Gerechtigkeit wiederfahren läßt!!! — Dies iſt die Sprache eines mit der Verzweiflung Ringenden, und jeder meiner unpartheiiſchen Leſer wird mir alle

hartſcheinende Ausfälle gewis gerne verzeihen, wenn er ſich nur im geringſten meinen hilfloſen Zuſtand vorſtellen will! —

Auch wird man mich dieſerwegen keines Eigennuzes bezeugen! Meine hilfloſe Umſtände, meine zerrüttete Geſundheit, meine traurige Ausſicht in die Zukunft, die mir gleich meiner hungergeſtorbenen Dulaciſchen Familie vor Augen ſchwebt, meine hilfloſe Schwägerin, welcher das nämliche Schikſal bevorſteht, die Ehre verdienſtvoller Männer als Betrüger an Branger geſtellt! und alles dieſes blos der Grauſamkeit eines Carl Theodors, um ſeiner Geld- und Gewinnſucht — und deſſen Hof- und andern Räthen und Fiſcalen ꝛc. ꝛc. willen! deren tauſenderlei Intriguen, Kabalen und Diebereien ſo weit gehen, daß wir nicht einmal das kleine Capital von 4888 fl. das ſchon ſo lange zu bezahlen entſchieden iſt, aus ihren Klauen reiſſen können! — Um meine gerechte Sache zu vertheidigen, muß ich bei dem Kurfürſt von Bayern und ſeiner Regierung ein Verbrecher ſeyn! —

Epilog.

Helft mir! Ihr, die Ihr in dieſer kleinen Auszug- Forderungs- Geſchicht die himmelſchreiendſte Ungerechtigkeiten, ſowohl von einem Eurer Mitfürſten, der ſeit 1778 unſern langſamen Mörder macht, ſelbſten einſehen werdet! — Helft mir! wie ich im Eingang dieſes Werkchens begehrte, zu einer unpartheiiſchen Kommiſſion: welche die §. XII, ſeit 1727 denen armen Gläubigern, theils entwendete und geſtohlene Fonds des Schuldenabledigungs- Werks unterſuche, weil ich mich von keiner Karl Theodoriſchen Gerichtsſtelle mehr beurtheilen laſſen will, ſondern durch dieſe Kommiſſion, die aber von rechtſchaffenen und gerechten Männern zuſammen geſezt, werden in meiner Gegenwart die ganze Sache auf das ſtrengſte unterſuchen, weil nicht nur ich und die Meinige, ſondern noch viele andere unglükliche Wittwen und Waiſen, welche gleich uns in der äuſſerſten Verzweiflung mit dem Hungertode ringen, aus ihrem Elende gezogen!

Ich fordere nichts als ſchnelle Gerechtigkeit von Euch, die Ihr jedem Franken- wie deutſchen Bürger ſchuldig ſeyd! —

An Euch iſt es, dieſen Greueln von Ungerechtigkeiten auf einmal ein Ende zu machen, und mich nicht ferners ungeheuren Habſüchtigen Preiß geben, die Tigerblut in Adern haben. —

Segen wird jeden Fürſten, der dazu beiträgt, begleiten. — Aber auch Fluch noch aus dem Grab, das meine unglükliche Reſte dekt, ſoll gegen Fürſten Gerechtigkeit aufſteigen, wann mir nicht geholfen wird, und Sturz und Verderben, die unausbleibliche Rache ſeines Volks — wenn nicht gleich — doch ohne lange Dauer — den treffen wird, der nicht wiſſen will, daß er um des Volks — und das Volk.*) nicht um ſeinetwillen da ſey!!!

Und Sie! Majeſtät auf dem Kaiſerthrone! Sigmund und Friedrich, ihre Vorfahrer, haben in den Jahren 1414 — 1443 den Vettern Karl Theodors Privilegien, und das de non appellando ertheilt, nehmen ſie es zurük von den Händen eines Mannes, der dadurch nur zu tauſend Ungerechtigkeiten und Habſucht verleitet wird!!!

Du aber, Regierung der Franken, eines freien und unüberwindlichen Volks! du biſt nicht wie Fürſten: die eiskalt auf die Thränen der Unglüklichen ſehen, und auf ihr herzſpaltendes Gewimmer gefühllos hinblikken: lege "(weil du mir es ſchon im Monat Fruktidor im 4ten Jahr der Republik durch „den Miniſter De la Croix verſprochen haſt,)„ jezt Hand an das Werk, damit mir ſchleunige Gerechtigkeit widerfährt, und geſchieht dies nicht, ſo räche du mich; ich bin ein fränkiſcher Bürger! lege auch, wie Karl Theodor, wie §. XVII. XIX. und XX. zu leſen, einen Beſchlag auf alles Eigenthum pfälziſch- und baieriſcher Unterthanen, bis ich und alle Franken auf den lezten Heller bezahlt ſind, und verſchaffe mir davon, bis zur Entſcheidung der Sache die höchſtnöthige Bedürfniſſe! Franken ſind Brüder! wenn einer leidet, trauert das ganze Volk. —

Strasburg den 12ten Nivos 6, 1 Jänner 1798.

J. Kopp, proprio et mandat. nomine.

(Adresse) Au Citoyen Jean Kopp,
ancien officier, logez rue de la nuée bleue
Nro. 9. à Strasbourg.

*) In der §. 20. angemerkten Kronik, N 66. ſteht, "wenige Fürſten haben Moral." Völker beherziget das!

Verbeſſerungen.

Seite	Zeile	leſe
22	31	geöfnet werden möchte
23	22	all dieſes hätte Vorwurfs
37	5	beſtehlen wollten
37	14	1793
39	4	26ten May
42	28	1793
48	36	1793
54 nach	25	der §. XVI
54	34	1793
57	31	bewieſen
60 nach	2	der §. XVII
62	15	Falſarius

Ankündigung an das Publikum.

Es wurde dem Endes Unterſchriebenen am 26ten May 1798 eine ohnunterſchriebene Druckſchrift, datirt München den 10ten April 1798, betitelt: „Nachrichten „über den bei churfürſtlichem Hofrath in München anhängigen und bereits bis zur „Production der Documenten (*) geſchloſſenen Rechtshandel, in der Peter Dula„ciſchen Forderungsſache“ zugeſchickt — welche Nachricht der Endsunterſchriebene als infame Lügen und als ein bloßes Blendwerk erklärt. — Johann Kopp iſt in Rückſicht dieſer Forderungsſache vorſetzlich verunglückt worden. — Er iſt von 1791 bis 1794 von der baieriſchen Regierung kannibaliſch mißhandelt, und aktenmäßig alles deſſen, was dem ehrlichen Manne heilig iſt, beraubt worden. — Seinen Nothsſtand und Mittelloſigkeit haben die Referenten Weitzenfeld, Krenner, die Hofkammer, und der Churfürſt ſelbſt ſchon am 28ſten Jänner, 4ten und 16ten März 1793 vorgeſchrieben. Der Fiſkal Krenner und die Hofkammer zettelten am 4ten März, und der Churfürſt beſchloß am 6ten Julii 1793 (nachdem die Dulaciſche ihre Forderungen ſeit 1713 nachſuchten) einen ungerechten Prozeß, um die letzten Peter Dulaciſchen Ueberbleibſel auch dem Elend zu opfern. — Kopp konnte nicht länger mehr als bis den 2ten Julii 1794 aushalten, wo er hernach in ſein Vaterland, ins Elſaß, reiste, weil ihm nie keine haargroße Gerechtigkeit zu Theil wurde. — Er iſt bereits fünf Jahre ſo arm und ausgemerkelt, daß er weder in Baiern, noch ſonſten wo ſein Recht, wie er wünſchet, nachſuchen konnte. — Er überſchickte im Monat September 1794 doch eine kleine gedruckte Pièce, aber fruchtlos, nach Baiern. — Er hatte weiters in einer andern Druckſchrift (**), die vom 1ſten Jänner 1798 datirt, und die er an die hohen Geſandten nach Raſtadt ſchickte, um eine unpartheiiſche Kommiſſion, mit den gehörigen Vollmachten verſehen, gebeten, welche die Dulac- und Koppiſche Forderungsſache berichtigen ſollte, weil Kopp ſich von keiner baieriſchen Juſtizſtelle mehr beſtehlen laſſen will. — Und weil er ſeit 5 Jahren ſein Leben öſters blos durch Brod und Waſſer friſten muß, und kein Geld hat, um die oben gemeldte Nachricht, die in zwei Bogen in lauter niederträchtigen, blendenden Lügen beſteht, ans Licht zu ſtellen, und hierzu auch wenigſtens 30 Louisd'or erforderlich wären; ſo iſt ihm Kopp wegen Armuth ſein Wunſch beraubt, die ausgeſtreute Nachricht, wie die Verfaſſer, an den Schandpranger zu ſtellen. —

Inzwiſchen, und bis eine unpartheiiſche Kommiſſion die gegentheilige Beweismittel (die ſie von 50 auf 354 der Production zu frühe verweigerten, und welche Fetzen Papier Kopp in Handen habe) eingeſehen haben wird: erkläret der Endsgeſetzte die Verfaſſer von der ſo betitelten Nachricht, und wenn ſelbe auch ſchon von Geſternten wären, als infame Lügner, als Schulden-Abläugner, als Waiſen- und Wittwen-Betrüger, als Verfolger der Unſchuld, als Juſtiz-Verdreher, und als Dulac- und Koppiſche langſame Mörder. — Der Unterſchriebene bittet das Publikum, ſich ja nicht von einem Fiſkal Krenner und ſeinen Hofkammer-Helfershelfern ꝛc. blenden zu laſſen, und ja nicht zu glauben, daß dieſe die wahre Acten-Geſchichte von 1683 bis den 26ſten May 1793, wo Kopp ſeine Deductions-Schrift auf Geradewohl abfaſſen mußte, dem Publikum vor Augen legen werden. — Dem Unglücklichen gehen 80 Louisd'or ab, um die gegentheilige Eſeleien, Betrug, Schurkenſtreiche ꝛc. ans Licht zu ſtellen.

Johann Kopp, Officier retiré, logé rue de la nuée bleue N°. 9. à Strasbourg.

(*) Die Original-Documenten ſind auf churfürſtliche Anbefehlungen im J. 1755 und 1775 producirt worden; zwiſchen 1791 und 1794 hatte Kopp die dritte Production öfters angeboten, der Churfürſt befahl es auch, aber der Fiskal Krenner und der Hofkammer-Betrug lieſſen es nicht zu. — Ich werde nun obige Documenten den 30ſten May 1798 den baieriſchen Herren Geſandten in Raſtadt produciren.

(**) Beede Koppiſche Druckſchriften blieben von Kopps Gegnern unbeantwortet. —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopp, Johann.

Johann Kopp 27 Jahre lang gewesener Oberlieutenant in kurbaierischen Diensten, nunmehr in seinem Vaterlande, der Republik Frankreich, frä nkischer Bürger an die sämtliche hohen Gesandten beim Kongresse in Rastadt wegen einer seit 100 Jahren gerechten Forderung an Se. kurfürstl. Durchl. oder dessen Schulden-Abledigungs-Kommission in München, von ohngefähr

Strasburg Im sechsetn Jahr der Republik, 1798

Bavar. 1491 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375651-5
VD18 14679469